

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvobb.de

SEPTEMBER 2016

- Sommerfortbildung 2016 des ZBV Oberbayern
- Wurzelkanalbehandlung beim gesetzlich versicherten Patienten – ein Abrechnungsdschungel
- Durchführungsquote von Heil- und Kostenplänen
- Enorale Fotografien
- Anzahl der Wurzelkanäle beim Privatpatienten
- GKV: Massive Verluste durch die erweiterte Versicherungspflicht
- Zuckersteuer – wozu?
- Autoklav von Dentares Direkt
- Restauration versus Reparatur
- Steuerbefreite Kieferorthopädie



Sommerfortbildung 2016 des ZBV Oberbayern für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/innen

INHALT

| | |
|--|-----------|
| Sommerfortbildung ZBV Oberbayern 2016 in Bad Tölz | 2 |
| Ausarbeitung des KVZD zur Wurzelkanalbehandlung in der GKV | 4 |
| Durchführungsquote von Heil- und Kostenplan | 6 |
| Enorale Fotografien | 7 |
| Anzahl der Wurzelkanäle beim Privatpatienten | 8 |
| GKV – Massive Verluste durch die erweiterte Versicherungspflicht | 9 |
| Zuckersteuer – wozu? | 10 |
| Dentares Direkt | 12 |
| DeWeTec Service – Auftragszettel ZBV Oberbayern | 13 |
| BLZK Info Mundgesundheit vom 11.08.2016 | 14 |
| PM BLZK 16.06.2016: 57. Bayerischer Zahnärztetag vom 20. bis 22. Oktober in München | 14 |
| BLZK „Info ZBV direkt“ vom 29.07.2016: Keine Umsatzsteuer auf KFO-Apparate | 15 |
| PM BIG von 12.07.2016: Änderung Sachverständigenrecht | 16 |
| Seminarübersicht ZBV Oberbayern | 18 |
| – Anmeldebogen allgemein | |
| – Seminare Zahnärzte | |
| – Zahnersatz-Crashkurs zur Prüfungsvorbereitung | |
| – Fit für die Winterprüfung ZFA 2017 | |
| – PZR – aber richtig! | |
| – Seminar Kinderprophylaxe | |
| – Seminar Bleaching | |
| – Aktuelle Kursangebote des ZBV München | |
| – Nachgefragt Festsitzendes Interimsprovisorium | |
| – Programm Fortbildung RoAK 2016 | |
| Ämtliche Mitteilungen | 26 |
| – Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern September 2016 | |
| – Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern | |
| – Gebärdensprache | |
| – Faxnummer gefragt! | |
| – Meldeordnung ZBV Oberbayern | |
| – Börse für Praxisabgaben | |
| – Behandlung von Risikopatienten | |
| – Ungültigkeit von Zahnarztausweisen | |
| – Jugendarbeitsschutzgesetz | |
| Obmannsbereiche | 30 |
| Verschiedenes | 31 |

Fast 100 interessierte Zuhörer haben sich zur Sommerfortbildung des ZBV Oberbayern am 09. Juli 2016 in Bad Tölz eingefunden. Im stimmungsvollen Kurhaus Bad Tölz wurden die Teilnehmer in gewohnt charmanter Weise vom Vorsitzenden des Zahnärztlichen Bezirksverbands Oberbayern, Dr. Klaus Kocher, begrüßt. Sein besonderer Dank galt hier den Ausstellern, die eine solche Veranstaltung erst möglich machten. Die Begrüßung des Referenten, Herrn Professor Dr. Norbert Krämer, Direktor der Poliklinik für Kinderzahnheilkunde im Universitätsklinikum Gießen, übernahm der Fortbildungsreferent des ZBV, Dr. Martin Schubert.

Herr Professor Krämer begleitete uns im Laufe des Tages auf einer kurzweiligen Reise durch die aktuelle Kinderzahnheilkunde. Einleitend wurde auf die besondere Bedeutung der Ernährungslenkung hingewiesen. So zeigt sich bei der Betrachtung der Flascheninhalte von Kindern erheblicher Aufklärungsbedarf der Eltern. Präventiv sollten Kinder nicht mit dem Fläschchen einschlafen und ab dem 1. Geburtstag nicht mehr aus der Flasche trinken. Niedermolekulare Kohlenhydrate sind zu vermeiden, der Zahnarztbesuch wird ab dem 6.-12. Lebensmonat empfohlen und die Mundhygiene sollte

ab dem ersten Zahn kontrolliert werden. Zur Kariesdiagnostik stehen uns neben der einfachen klinischen Kontrolle, Fiberoptische Transillumination und auch das neuere Verfahren DiFoti zur Verfügung, dem eine infrarote Illumination des Zahnes über den Alveolarknochen zugrunde liegt. Radiologisch wird das Orthopantomogramm ab dem 9. – 10. Lebensjahr empfohlen. Hier steht die Diagnostik der Zahnanlagen und das Erkennen von Eckzahnretentionen im Vordergrund. Zur Erkennung von Approximalkaries der 2. Dentition wird die Bissflügelaufnahme ab dem 12. Lebensjahr empfohlen. In der 1. Dentition bedarf es hier zwingend einer rechtfertigenden Indikation!

Bezüglich der Kariesprophylaxe mit Fluoriden gibt der Gießener Professor folgende Empfehlungen: Spezielle Kinderzahncreme sollte bis zum Alter von 6 Jahren verwendet werden. Ab diesem Alter kann auf Zahncreme mit einem Fluoridgehalt von 0,15 % gewechselt werden. Bei Risikokindern empfiehlt sich dann auch der unterstützende Einsatz von Fluorid Gelees. Die lebenslange Verwendung von fluoridiertem Speisesalz zeigt sich unproblematisch, der Einsatz von Fluoridtabletten sollte aber auf den sehr seltenen Ausnahmefall beschränkt werden.





Referent Prof. Dr. Norbert Krämer im Gespräch.

Im Falle einer bestehenden tiefen Karies zeigen spezielle Polymer-Rosenbohrer vielversprechende Ergebnisse. Ihre Materialeigenschaften sind dahingehend optimiert, dass gesundes Dentin geschont wird. Der Substanzabtrag beschränkt sich somit weitgehend auf erweichtes Dentin. Überhaupt tendiert man heute mehr als früher dazu, gegebenenfalls pulpennah infiziertes Dentin zu belassen, um eine Eröffnung der Pulpa zu vermeiden. Eine korrekte und dichte Füllung vorausgesetzt, kann die Nährstoffzufuhr der Bakterien wirksam unterbrochen werden. Die Karies wird in diesen Fällen arretiert.

Die Ursachen der Molaren-Inzisiven-Hypomineralisation (MIH) sind weiterhin unklar. Diskutiert werden hier Vitamin-D-Mangel und Erkrankungen bzw. Medikamentenverabreichungen während der ersten drei Lebensjahre. Auch Dioxineinflüsse aus Kunststoffverpackungen und –flaschen erscheinen wahrscheinlich. Das Trinken aus Plastikfläschchen und der Verzehr in Plastik verpackter Lebensmittel ist zu vermeiden. MIH-Zahnschmelz besitzt nur etwa ein Zehntel der Härte des normalen Schmelzes. Der Einbruch des Schmelzes unter Kaubelastung muss, soweit möglich, verhindert werden. In leichten Fällen sollten nach Zahndurchbruch und Fluoridierung die beeinträchtigten Bereiche mit einem Versiegler oder niedrigviskösem Komposit abgedeckt werden. In schweren Fällen werden die Zähne zunächst mit einem Glasionomer-



Dr. Klaus Kocher, Prof. Dr. Norbert Krämer und Dr. Martin Schubert.

zement gedeckt. Eine spätere Versorgung der Zähne unter Anästhesie mit Komposit erfolgt dann nach komplettem Zahndurchbruch.

Den Abschluss des interessanten Vortragstages bildete ein kurzer Exkurs in die Traumatologie. Schienungen sind heute von der Zeitdauer her deutlich kürzer und auch deutlich weniger rigide, erklärte Professor Krämer. Eine hervorragende Unterstützung zur Behandlung von Traumapatienten stellt die Webseite des „Traumapapstes“ Professor Jens Ove Andreasen, The Dental Trauma Guide (www.dentaltraumaguide.org) dar. Hier sind alle vorstellbaren Traumasituationen

nach 1. und 2. Dentition gegliedert. Ätiologie, Diagnose, Behandlung und Prognose sind ausführlich ausgeführt und mit Bild- und Videodokumentation versehen.

Um etwa 18 Uhr verabschiedete Professor Krämer ein begeistertes Auditorium, das trotz herrlichem Wetter den Verlockungen des Tölzer Landes ausdauernd standgehalten hat. Herzlichen Dank dem ZBV Oberbayern mit Frau Hindl und Dr. Schubert für die Organisation der Fortbildung in angenehmer Atmosphäre und inspirierendem Rahmen.

Dr. Georg Heiss, Hohenkammer



Kurhaus Bad Tölz.

Wurzelkanalbehandlung beim gesetzlich versicherten Patienten – ein Abrechnungsdschungel

Der KVZD (Kompetenzverbund zahnärztlicher Dienstleister e.V.) hat sich am 24.06.2016 in einer intensiven Arbeitstagung mit der äußerst komplexen Materie „Wurzelkanalbehandlung beim gesetzlich versicherten Patienten – ein Abrechnungsdschungel“ befasst:

Problemkreis 1 „Zu unklare und zu komplexe Richtlinien“:

Nur unter bestimmten Voraussetzungen wird die Wurzelkanalbehandlung überhaupt als Sachleistung von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. Besondere Einschränkungen gibt es in diesem Zusammenhang bei der Wurzelkanalbehandlung von Molaren.

In der „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gem. § 91 Abs. 6 SGB V in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinien)“ finden wir unter dem Teil B „Vertragszahnärztliche Behandlung“, Punkt III. „Konservierende Behandlung“ unter Punkt 9 viele Kriterien für die Wurzelkanalbehandlung.

Die dort genannten sind einerseits sehr kompliziert, andererseits lassen sie einen erheblichen Interpretationsspielraum. Die Zahnarztpraxen sind immer mehr verunsichert:

1) Wann darf man die Wurzelkanalbehandlung beim gesetzlich versicherten Patienten im Einzelfall als vertragszahnärztliche Leistung mit den bekannten BEMA-Nrn. durchführen?

Klarheit herrscht zumindest darüber, dass neben der vertragszahnärztlichen Wurzelkanalbehandlung abgrenzbare Privatleistungen (die es im BEMA gar nicht gibt) nach §4 Abs. 5 BM-Z bzw. §7 Abs.7 EKVZ vereinbart und dann nach den Vorgaben der GOZ berechnet werden können. Siehe auch „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ“ der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Stand 01.06.2015, z.B. zu den GOZ-Nrn. 2400 und 2420.

2) Wann muss man die Wurzelkanalbehandlung beim gesetzlich versicherten Patienten im Einzelfall komplett als Privatleistung nach §4 Abs. 5 BM-Z bzw. §7 Abs.7 EKVZ vereinbaren und dann nach den Vorgaben der GOZ berechnen?

Der KVZD würde es sehr begrüßen, wenn die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) anruft mit dem Anliegen, die Richtlinien für die vertragszahnärztliche Wurzelkanalbehandlung zu vereinfachen und zu konkretisieren.

Problemkreis 2 „Zeitgemäße endodontische Behandlung“:

Immer wieder stellt sich in der Zahnarztpraxis folgende Frage:

Wie können endodontische Behandlungen beim gesetzlich versicherten Patienten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft (Techniken bei Wurzelkanalaufbereitung, medikamentöser Einlage, Wurzelkanalfüllung) durchgeführt und berechnet werden, ohne dass der gesetzlich versicherte Patient den Anspruch auf die Sachleistung (solange beim konkreten Zahn nach den Richtlinien eine vertragszahnärztliche Wurzelkanalbehandlung möglich wäre) verliert?

In manchen KZV-Bereichen sind hier wegweisende und sachgerechte Einzellösungen bereits geschaffen worden. So z.B. die „Vereinbarung zur besonderen zahnärztlichen Versorgung bei der endodontischen Behandlung – Wurzelbehandlung“ zwischen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) und dem Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern.

Hier der Original-Text aus dem Rundschreiben Nr. 9 / 2009 der KZVB vom 03.12.2009:

„Im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der KZV Bayerns und dem BKK Landesverband Bayern können die Versicherten von rund 170 Betriebskrankenkassen mit Versicherten in Bayern bei endodontischen Behandlungen Behand-

lungsverfahren nach neuestem wissenschaftlichen Stand wählen, die ansonsten nicht von der vertragszahnärztlichen Versorgung umfasst sind, ohne ihren Anspruch auf die zu Grunde liegenden Sachleistungen zu verlieren.

Diese Vereinbarung nimmt damit den Rechtsgedanken von § 28 Abs. 2 SGB V in entsprechender Form auf: Wählen Versicherte unter dem Blickwinkel der Qualitätsverbesserung im Bereich bei endodontischen Versorgung ein zusätzliches Versorgungsangebot, so haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen.

Bei Leistungen nach den Bema-Nummern 32 (WK = Aufbereitung des Wurzelkanals), 34 (Med = Medikamentöse Einlage) und 35 (WF = Wurzelkanalfüllung) kann der BKK-Versicherte moderne Endodontieverfahren wählen (vgl. dazu Anlage 2 des Endo-Vertrags), die einen erheblichen zahnärztlichen Mehraufwand bedeuten. Diese Leistungen kann der Zahnarzt nach entsprechender vorheriger Aufklärung des Patienten und schriftlicher Vereinbarung mit dem Patienten auf der Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) direkt mit dem Patienten abrechnen. Ein Muster „Mehrkostenvereinbarung für endodontische Leistungen“ ist als Anlage 3 zum Vertrag beigelegt. Der Zahnarzt bringt dabei das entsprechende, über die Krankenversichertenkarte (KVK) abzurechnende Bema-Honorar der Nummern 32, 34 und 35 jeweils in Abzug.

Der Zahnarzt rechnet alle weiteren notwendigen Begleitleistungen (z. B. Anästhesien, Röntgenmessaufnahmen, Röntgenkontrollaufnahmen, Spanngummi) und Diagnostikleistungen (z. B. 01, ViPr., Rö2), auf die der BKK-Versicherte nach BEMA Anspruch hat, über die Krankenversichertenkarte (KVK) im Rahmen der KCH-Quartalsabrechnung mit der KZVB ab.

Die Vereinbarung gilt nur für BKK-Versicherte mit Wohnsitz in Bayern und in Bayern niedergelassene Vertragszahnärzte. Diese Mehrleistungsvergütungsvereinbarung gilt auch bei Durchführung der generellen Kostenerstattung. Diese Mehrleistungsvergütungsvereinbarung betrifft nur Wurzelbehandlungen

Aktuelle Seminare

SEPTEMBER

• Fachkunde zum Strahlenschutz für die digitale Volumentomographie

Der Kurs beinhaltet die alle fünf Jahre fällige Aktualisierung im Strahlenschutz für Zahnärzte nach RöV 2002. Der Kurs ist anerkannt als Spezialkurs im Strahlenschutz „Digitale Volumentomographie“ im Sinne des § 18 a, Abs. 1 RöV.

Teil I – Sachkundekurs DVT-Zertifizierungskurs

• Übersicht 3D der digitalen Volumentomographie • Grundsätze der Schnittbilddiagnostik
• Rechtfertigende Indikationen, Maßnahmen zum Strahlenschutz (Teil I) • Gerätekunde und Aufnahmetechnik • Rechtliche Aspekte, Fachkunderichtlinien, RöV

Teil II – Fachkundekurs zum DVT-Zertifizierungskurs

• Fallbesprechung • Gesetzliche Grundlagen und Qualitätssicherung • Rechtfertigende Indikationen, Maßnahmen zum Strahlenschutz (Teil II) • Implantat-Planungsschablonen

Teil I, Mi., 07.09.2016, 12.00 – 20.00 Uhr • Teil II, Mi., 07.12.2016, 12.00 – 20.00 Uhr

Ort: NWD Bayern, München

Referent/-in: Prof. Dr. Margrit-Ann Geibel, Oberärztin Klinik für MKG, Fachzahnärztin für Oralchirurgie
Fortbildungspunkte: 8

Preis: 950,00 € p. P. für beide Teile, zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

• Vom Abdruck zum Provisorium

Workshop für Zahnrathelfer/-innen und Azubis. In kleinen Gruppen werden wichtige theoretische Informationen sowie praktische Tipps und Tricks vermittelt.

Mi., 21.09.16, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referent/-in: Tanja Worlitschek, 3M ESPE

Fortbildungspunkte: 6

Preis: 75,00 € p. P. zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

OKTOBER

• Notfall in der Zahnarztpraxis

Ein lebensbedrohlicher Notfall in der Zahnarztpraxis – jetzt heißt es, richtig und schnell handeln! Das Seminar vermittelt in Theorie und Praxis alle Kenntnisse, um einen Notfall in der Praxis sicher zu beherrschen.

Mi., 05.10.16, 13.00 – 17.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referent/-in: Michael Fraunhofer, Ltd. Lehrkraft, Dozent im Rettungsdienst

Fortbildungspunkte: 6

Preis: 80,00 € p. P., Teampreis für 2 Personen: 140,00 €, zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

• Lachgassedierung in der Zahnheilkunde – Einführungskurs

Patienten, sowohl Kinder als auch Erwachsene, haben oft Angst vor einer dentalen Behandlung. Darum helfen immer mehr Zahnärzte ihren Patienten mit der beruhigenden und schonenden Lachgassedierung. Dieser Informationskurs beinhaltet die ersten wichtigen Punkte im Umgang mit Lachgas als Sedierungsmethode. Im Praxisteil haben Sie die Möglichkeit, die beruhigende Wirkung von Lachgas selbst zu testen.

Mi., 12.10.16, 15.00 – 19.00 Uhr

Ort: mdf Rohrdorf

Referent/-in: Dr. med. Kay O. Furtenhofer, Zahnarzt, Mitglied in der Dental Sedation Teachers Group (dstg)

Fortbildungspunkte: 4

Preis: 105,00 € p. P. zzgl. MwSt., inkl. Bewirtung

Wir freuen uns auf Sie!

Information/Anmeldung:

Nicole Gruber, mdf Rohrdorf, Tel. 0 80 31 - 72 28 - 110, Fax: 0 80 31 - 72 28 - 102

Ihr **mdf-Team**

an Zähnen, die gemäß den BEMA-Richtlinien zur vertragszahnärztlichen Versorgung gehören.

Zähne die diese Kriterien nicht erfüllen können unverändert rein privat nach GOZ mit dem Patienten – nach entsprechender vorheriger schriftlicher Vereinbarung – abgerechnet werden, jedoch nicht als Kassenleistung.“

Ähnliche erfreuliche Einzellösungen mit einzelnen Krankenkassen gibt es auch in anderen KZV-Bereichen, z.B. gibt es in Baden-Württemberg eine ähnliche Vereinbarung wie in Bayern mit dem dortigen BKK-Landesverband, hier sogar mit allen „Endo-Leistungen“, also Trep1, VitE, WK, Med und WF.

Eine einheitliche, deutschlandweite Regelung würde daher für alle viel Licht in den „Abrechnungsdschungel Wurzelkanalbehandlung“ bringen.

Den Zahnarztpraxen in allen KZV-Bereichen würde viel Aufwand erspart.

Der Patient würde sich nicht im Dschungel der unterschiedlichsten Aussagen verlieren und würde schneller in die Lage versetzt sein, sich für seine Lösung zu entscheiden.

Den Krankenkassen würden viele Diskussionen erspart.

Doch wie könnte eine solche Regelung gestaltet werden?

Der KVZD würde es sehr begrüßen, wenn die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) zusammen mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland diese Möglichkeiten einer Mehrkostenvereinbarung bei vertragszahnärztlichen Wurzelkanalbehandlungen schriftlich vereinbart, so dass alle gesetzlich versicherten Patienten und alle Zahnarztpraxen in Deutschland diese sachgerechten Möglichkeiten auch rechtlich abgesichert bei vertragszahnärztlichen Wurzelkanalbehandlungen analog der „Mehrkosten in der Füllungstherapie“ vereinbaren können.

Vorstand des KVZD www.kvzd.de

2014.2466

dentale
zukunft



mdf
Meier Dental Fachhandel GmbH
Rosenheim
München

83101 Rohrdorf • Sebastian-Tiefenthaler-Str. 14
Tel.: +49 (0) 8031 / 7228-110 • Fax: +49 (0) 8031 / 7228-102
E-Mail: rosenheim@mdf-im.net

Ein Unternehmen der **NWD**
GRUPPE

www.mdf-im.net

Durchführungsquote von Heil- und Kostenplänen



Dr. Peter Klotz

Zunächst soll einiges an Basics zum Thema „Heil- und Kostenplan“ bzw. „Kostenvoranschlag“ erläutert werden:

GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) Stand Juni 2016 zu §9 GOZ (Seite 25), letztlich zum Thema „Kostenvoranschlag“ allgemein:

„Ein Kostenvoranschlag ist nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

(BGB) grundsätzlich nur eine unverbindliche Berechnung der voraussichtlich entstehenden Kosten. Eine Preisgarantie gibt der Zahnarzt damit nicht.

Trotzdem ist der Zahnarzt verpflichtet, das zahnärztliche Honorar, das für seine Leistungen anfallen wird, **so genau wie möglich im Vorhinein aufzuschlüsseln. Patienten- oder verfahrensbezogene Gründe, die dem Zahnarzt zum Zeitpunkt der Erstellung des Heil- und Kostenplanes bekannt sind, müssen bei der Bemessung der vorhergesagten Gebühren Berücksichtigung finden.** Der Patient/Zahlungspflichtige ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass **eventuell erst im Verlauf der Behandlung Tatsachen ersichtlich werden können, die eine Erhöhung des vorhergesagten zahnärztlichen Honorars bewirken.** Der Patient wird dadurch in die Lage versetzt, seine Entscheidung zu treffen, ob er die Behandlung von diesem Zahnarzt in der vorgesehenen Art und Weise durchführen lassen will. Eine Erhöhung des im Kostenvoranschlag veranschlagten Zahnarzt Honorars ist möglich, wenn im Verlauf der Behandlung für den Zahnarzt nicht vorhersehbare Schwierigkeiten, ein erhöhter Zeitaufwand und/oder sonstige Umstände auftreten. **Eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Planung und eine damit verbundene**

wesentliche Veränderung des Vergütungsanspruchs, ist dem Patienten umgehend mitzuteilen.

Wirkung entfaltet der Kostenvoranschlag im Übrigen nur hinsichtlich der in ihm erfassten Leistungen. Zur Klarstellung empfiehlt sich ein Hinweis, dass eventuell notwendige zusätzliche Leistungen oder sogenannte Begleitleistungen nach individuellem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.“

Schlussfolgerungen:

Heil- und Kostenpläne sollten realistisch sein. Man sollte dem Patienten klipp und klar sagen, dass man „worst case“ geplant hat. Sollte die Behandlung weniger aufwendig werden (Zeit, Schwierigkeit, Umstände) als vorliegend geplant, können die geplanten bzw. vereinbarten Steigerungsfaktoren (nach §2 GOZ z.B. jenseits Steigerungsfaktor 3,5) ja ggf. ein wenig absinken zur „positiven Überraschung“ des Patienten.

Diese Erläuterungen schaffen Vertrauen und erhöhen die „Durchführungsquote“ von Heil- und Kostenplänen.

Auch sollte man dem Patienten klar zu erkennen geben, dass ein Heil- und Kostenplan ein Behandlungsvorschlag, ein Behandlungsangebot basierend auf unserer Diagnostik ist, das der Patient annehmen kann oder eben halt nicht. Der Patient ist hier Herr der Dinge, wir können nur professionell beraten bzw. anraten.

Auch sollte der Patient die legendären Worte des englischen Sozialreformers John Ruskin (1819 – 1900) kennen:

Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgendjemand etwas schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte.

Die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften.

Es ist unklug zuviel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter zu wenig zu bezahlen.

Wenn Sie zuviel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles.

Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die Ihnen zugedachte Aufgabe nicht erfüllen kann.

Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten.

Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen.

Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen.

Die Erinnerung an schlechte Qualität wäre länger als die kurze Freude am niedrigen Preis.

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 11.07.2016

Enorale Fotografien

In der GOZ findet sich zum Thema „Fotografie“ zunächst folgendes:

GOZ 6000: Profil- oder en-face-Fotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung.

Eine mehr als viermalige Berechnung der Leistung nach der Nummer 6000 im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung ist in der Rechnung zu begründen.

Zur Bewertung:

Leistung 6000 (80)

1,0-facher Satz 4,50 €

2,3-facher Satz 10,35 €

3,5-facher Satz 15,75 €

Die Berechnung erfolgt also je Fotografie. Enorale Fotografien zu therapeutischen und diagnostischen Zwecken sind nicht Bestandteil der GOZ 6000, vielmehr existiert hierfür keine GOZ-Nummer im Gebührenverzeichnis der GOZ.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) schreibt in ihrem Kommentar (Stand Juni 2016) zur GOZ 6000 wie folgt:

Intraorale Aufnahmen entsprechen nicht dieser Nummer, sondern sind nach § 6 Abs. 1 oder als Verlangensleistung nach § 2 Abs. 3 zu berechnen.

Folgerichtig findet sich im Katalog „selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen“ der BZÄK (Stand 19.02.2015) auf Seite 6 folgendes:

Intraorale und extraorale Fotoaufnahmen, die eine andere als eine kieferorthopädische Auswertung erfahren (betrifft alle Gebührenabschnitte)

Ferner findet sich im „Beschlusskatalog“ des GOZ-Beratungsforums (BZÄK, PKV, Beihilfe) folgendes:

Beschluss Nr. 15 „Themenbereich Fotodokumentation“:

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die aus-

schließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die GOZ-Nr. 6000 für angemessen.

Häufig werden für enorale Fotografien zu therapeutischen und diagnostischen Zwecken die nachfolgenden Analogpositionen verwendet:

„Enorale Fotografie zur Diagnostik“; z.B. entsprechend GOZ 6000 „...“ mit 80 Punkten (ergibt 10,35 € im Steigerungsfaktor 2,3) auch Empfehlung BDIZ oder entsprechend GOZ 0065 „...“ mit 80 Punkten (ergibt 10,35 € im Steigerungsfaktor 2,3) plus Laborkosten nach § 9 GOZ

„Intraorale und extraorale Fotoaufnahmen, die eine andere als eine kieferorthopädische Auswertung erfahren“ (betrifft alle Gebührenabschnitte); z.B. entsprechend GOZ 6000 „...“ mit 80 Punkten (ergibt 10,35 € im Steigerungsfaktor 2,3)

Für Videodarstellungen für therapeutische und diagnostische Zwecke wird häufig die nachfolgende Analogposition verwendet:

„Videodarstellung intra-/extraoral zu Diagnose/Therapie, intraorale Kamera“; z.B. entsprechend GOÄ 5004 „...“ mit 400 Punkten (ergibt 41,96 € im Steigerungsfaktor 1,8).

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 04.07.2016



Dr. Peter Klotz

Anzahl der Wurzelkanäle beim Privatpatienten

Eigentlich sollte ja alles klar sein: Die GOZ-Nrn. 2410 „Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen“ und GOZ 2440 „Füllung eines Wurzelkanals“ werden grundsätzlich nach tatsächlicher Anzahl der jeweils vorhandenen und versorgten Wurzelkanäle eines Zahnes berechnet.

Gleiches gilt für GOZ 2360 „Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal“, GOZ 2400 „Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals“ und GOZ 2420 „Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal“.

Bekanntlich haben gerade z.B. Molaren

nicht grundsätzlich 3 Wurzelkanäle, sondern z.B. ggf. 4 oder mehr Wurzelkanäle. Dann erfolgen die Ansätze der GOZ-Nrn. 2360, 2400, 2410, 2420 und 2440 natürlich entsprechend der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Wurzelkanäle. Eine entsprechende Liquidation ist gleichzeitig eine schriftliche Bestätigung dafür, dass der vorliegend wurzelbehandelte Zahn die berechnete Anzahl von Wurzelkanälen hatte. Selbstverständlich geht dieser Sachverhalt auch aus der Behandlungsdokumentation hervor.

Eine zusätzliche Bestätigung dieses Sachverhaltes (z.B. als zusätzlicher Textbaustein in der Liquidation oder als Kurzschreiben an den Patienten / Versicherten bzw. dessen Kostenerstatter) wird im

§ 10 GOZ „Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung; Rechnung“ nicht gefordert.

Vereinzelte Forderungen von PKVen oder anderen Kostenerstattern, der Zahnarzt müsse die Anzahl der behandelten Wurzelkanäle zusätzlich schriftlich bestätigen, obwohl die Anzahl der behandelten Wurzelkanäle klar aus der Liquidation hervorgeht, stehen daher im Widerspruch zu den Vorgaben der GOZ.

Dr. Peter Klotz,
Referent des ZBV Oberbayern für
Gebühren- und Leistungsrecht

GERL.
DENTAL

Einladung zum Zertifikatslehrgang
PROPHYLAXESPEZIALIST/IN
6 MODULE DES ERFOLGREICHEN
PROPHYLAXEMANAGEMENTS

Datum: 26. - 28. September 2016
Referentin: Kerstin Hahn, Dentalcoach
Kursgebühr: Partnertarif € 940,- zzgl. MwSt.
Normaltarif € 1.250,- zzgl. MwSt.

Anmeldung und weitere Informationen unter:
www.gerl-akademie.de
Tel.: 0 80 36 - 90 830 0

GERL. ROSENHEIM
Rosenheimer Str. 32, 83083 Riedering

GKV: Massive Verluste durch die erweiterte Versicherungspflicht

Nach Angaben von dpa haben die gesetzlichen Kassen bislang Beitragsrückstände in Höhe von 4,48 Mrd. € angehäuft, 1,2 Mrd. mehr als noch vor einem Jahr und ganze 3,5 Mrd. mehr als 2011. Die Zahlungsausfälle häufen sich also. Die neu in die Versicherungspflicht aufgenommenen bzw. „freiwillig“ versicherten Selbständigen kommen ihrer Zahlungspflicht ebenso nicht bzw. ungenügend nach wie Menschen nach Privatinsolvenz oder „fehlendem Einkommen“. Ob nun tatsächlich Zahlungsunfähigkeit oder „nur“ Zahlungsunwilligkeit vorliegt, ist kaum herauszufinden. Die Kosten für ein Beitreibungsverfahren sind hoch und müssen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners – Schätzungen sprechen von bis zu 20 Millionen „Überschuldeten“ – vom Gläubiger – hier den Kassen – getragen werden. Wie jedem vernünftigen Gläubiger, der berechnete Zweifel hat, ist das den Kassen zu heiß, das Risiko viel zu hoch. So türmen sich Rückstände immer höher auf.

Nun sollte man den Hintergrund der Probleme nicht aus den Augen verlieren: vor der verhängnisvollen Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht (Jeder muss nun krankenversichert sein, egal ob „privat“ oder „gesetzlich“) übernahmen die Sozialämter die Kosten einer notwendigen Heilbehandlung. Nach Einführung der Versicherungspflicht mussten die GKVn Jeden aufnehmen, der die Voraussetzungen erfüllte (vor Erreichen der Altersgrenze von 55 also alle). Was die Politik damit bezweckt hat ist wohl klar ersichtlich: wie bei Einführung des „Jahrhundertprojekts“ Pflegeversicherung sollten die Kommunen (die die Sozialhilfe leisten müssen) entlastet werden, die Kosten wurden und werden den Sozialversicherungsträgern und damit Beitragszahlern (Arbeitnehmern und Arbeitgebern je zur Hälfte) aufgebürdet. Natürlich wurden andere Gründe vorgeschoben, wie das in der Politik durchaus üblich ist: bezüglich Pflegeversicherung sollte den Menschen „der Gang zum Sozialamt erspart bleiben“, wobei pikan-

terweise bei stationärer Pflege die Leistungen aus der Versicherung nicht ausreichen und man trotzdem den Gang zum Sozialamt antreten muss, sofern es keine zahlungspflichtigen Angehörigen gibt. Lediglich die Höhe der Zuwendungen aus den Sozialkassen der Kommunen ist geringer.

Die Kassen, als Sachwalter der Beitragszahler, haben kaum eine Chance die Kostenbelastungen den „Schuldigen“ weiterzureichen. Nun kommen neue akute Belastungen hinzu: die Asylsuchenden / Flüchtlinge samt zu erwartenden nachziehenden Familienangehörigen werden alle zu Pflichtversicherten der GKV und belasten die Kassen erheblich, ohne dass sichergestellt wäre, dass entsprechende Einnahmen entgegenstünden. Vergessen wir nicht, aktuell beziehen in Deutschland etwa 5 Millionen Menschen „Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts“, also Sozialhilfe. Hinzukommen zig Millionen Geringverdiener, die kaum etwas einzahlen ins System, jedoch auch für alle kostenfrei mitversicherten Familienmitglieder vollen Anspruch auf Gesundheitsleistungen haben. Seriöse Schätzungen gehen davon aus, dass nur sehr wenige der Neubürger wesentliche Beiträge ins System einzahlen werden, der Großteil der überwiegend als „gering qualifiziert“ eingestuftem Zuwanderer wird entweder gleich gar nichts beitragen, weil Sozialhilfeempfänger - in Großbritannien sind mindestens die Hälfte der Zuwanderer aus den ehemaligen Kolonien, die auch bei uns einen Großteil der Zuwanderer darstellen - dauerhaft ohne eigenes Einkommen, und dies über Generationen (!) hinweg - oder Geringverdiener, bei einer solidarischen Sozialgemeinschaft immer problematisch, da so den Einzählern immer höhere Abgaben zugemutet werden (müssen).

Damit geraten die gesetzlichen Kassen in eine immer stärkere wirtschaftliche Schieflage, die sie, wenn auch zögerlich, durch Zusatzbeiträge zum festgeschriebenen Beitragssatz auszugleichen

suchen, nebst knallharten Verhandlungen mit den Leistungserbringern (Ärzte, Krankenhäuser, Pflege) um fehlende Einnahmen auf der Ausgabenseite zu kompensieren. Die daraus abzuleitenden Mängel (Personalmangel, Qualitätsmängel) wegen Geldmangel im System werden dann einseitig den Leistungserbringern angelastet. Eine angemessene Vergütung pflegerischer oder ärztlicher Leistungen ist schon lange nicht mehr gegeben.

Die Forderung der Kassen ist so nachvollziehbar: wenn der Staat, der Gesetzgeber, schon solche Gesetze macht, sollte er sich auch verantwortlich für die Folgen zeigen, so der Spitzenverband der GKV. Da werden die Kassen aber wohl auf taube Ohren stoßen...

Dr. Gerhard Hetz
www.dental-observer.de



Dr. Gerhard Hetz

Zuckersteuer – wozu?



Dr. Gerhard Hetz

Dass Zucker ein übles Zivilisations-suchtgift ist, sollte unter Fachleuten unbestritten sein. Insbesondere Zahnkaries, Übergewicht, Diabetes, sowie alle daraus abgeleiteten Folgeerkrankungen, sind durch die Zuckersucht in den „zivilisierten Ländern“ Kostentreiber ersten Ranges für die jeweiligen Gesundheitssysteme. Insbesondere gesüßte Getränke werden gar nicht mehr als „Zucker“ wahrgenom-

men. Wenn dann noch „Bio“ draufsteht wird hemmungslos konsumiert – Beispiel „Bionade“. Die Zusammenhänge werden von den Süchtigen stets geleugnet, das gilt auch für andere Suchtmittel, wie Nikotin, Alkohol, etc.

In ärmeren Gegenden steht Zucker nicht so ubiquitär in der Ernährung zur Verfügung. Deshalb haben Menschen in Entwicklungsländern teilweise einen besseren Gesundheitszustand als „Zivilisationsbürger“. Den Gesundheitsökonom bereitet dies große Sorgen: die Kosten im Gesundheitswesen steigen überall steil an, da nützt auch „Kostendämpfung“ nichts, denn, niemand mag Erkrankten die Behandlung versagen. Und „Wirtschaftlichkeitsreserven“ sind nicht mehr so einfach zu schöpfen, der bürokratische Aufwand übersteigt, wie immer bei staatlichen Eingriffen, zumeist die herausgearbeiteten Einsparungen. Honorarkürzungen, bislang probates Mittel um Erfolge vorzeigen zu können, funktionieren auch nicht mehr – die bereits heute evidenten Versorgungslücken führen zu immer weiteren Engpässen in der ärztlichen Versorgung, trotz weiter hoher Absolventenzahlen an jungen Ärzten. Hier wirken bereits die Marktmechanismen - wenn der Preis nicht stimmt, geht das Angebot zurück. Nun muss gegengesteuert werden, durch höhere Vergütungen in unterversorgten Gegenden, da ist

es wohl nichts mehr mit weiterer „Kostendämpfung“ wie gehabt. Auch in Deutschland steigen die Ausgaben wieder, und diesmal wohl ohne Aussicht, diese eindämmen zu können.

Es wäre nun nur gerecht wenn diejenigen, die die Kosten auslösen, nämlich die Süchtigen, sich auch an der Finanzierung der Folgen beteiligen. Bei Rauchern ist dies seit Jahrzehnten der Fall – Raucher zahlen wohl schon mehr in die Kassen ein als sie entnehmen, zumindest in Deutschland. Auch bei Alkohol werden die Verbraucher durch hohe Steuern an den Kosten beteiligt.

Nur Zucker, der eine der teuersten Suchterkrankungen hervorruft, soll da ausgespart bleiben?!

Es sollte bekannt sein dass Bloomberg, Alt-OB von New York, schon einmal eine Zuckersteuer auf Süßgetränke einzuführen versucht hat (da ging es lediglich um die Großflaschen) und damit gescheitert ist – die Limonadenindustrie hat dagegen mit Erfolg geklagt gehabt.

Nun gibt es wieder einen Versuch: am 16. Juni hat das Stadtparlament von Philadelphia die Einführung einer Zuckersteuer auf Limonaden beschlossen, wogegen die Getränkeindustrie – verständlicherweise! – bis zuletzt erbitterten Widerstand geleistet hat und mittels millionenschweren (!) Werbekampagnen den Beschluss zu verhindern suchte.

Sollte diese Steuer dauerhaft Erfolg haben – es werden etwa 50 Cent je Liter erhoben – könnte daraus eine Pilotfunktion werden und andere ermuntern das ebenfalls zu versuchen. In USA gibt es derzeit nur noch eine weitere Kommune, in der eine Steuer auf Süßgetränke erhoben wird, nämlich Berkeley in Kalifornien. Berkeley ist dabei kein Wunder, ist die Stadt doch Sitz der besten Universitäten und „Thinktanks“ im Großraum San Francisco gelegen, wo sich die gesamte Softwareindustrie tummelt. Leute aus der Oberschicht sind immer gesundheitsbe-

wußter, so eindeutige Aussagen der Epidemiologen. Philadelphia hingegen ist bislang nicht aufgefallen durch besonders hohe Dichte an Intellektuellen, deshalb auch die Probleme: 68 Prozent der Erwachsenen und 41 Prozent der Kinder sind laut Statistik übergewichtig, 27 Prozent der Einwohner leben unterhalb der Armutsgrenze. So sind die Kosten des Gesundheitswesens dann weit überproportional im Vergleich zu den USA insgesamt. Wie bei uns wird die ärztliche Behandlung der Armen von der Allgemeinheit getragen, und da sind die Kosten, ganz wenige Ausnahmen abgesehen, heftig geklettert. Dabei sind in den USA die Kommunen – auch eine Parallele – auch fast alle pleite. Die Kommunen – auch dies gleich geartet – müssen zusammen mit dem jeweiligen Bundesstaat die Behandlung der Bedürftigen finanzieren.

Not macht erfinderisch!

Geht alles seinen Gang soll die Steuer ab 2017 erhoben werden, die Stadtverwaltung rechnet mit Einnahmen in Höhe von 80 Millionen jährlich, die zweckgebunden für Prophylaxe in Vorschulen und Schulen ausgegeben werden sollen, nebst Zuschüssen für Bibliotheken und öffentliche Freizeiteinrichtungen.

Die neue Steuer gilt für Limonaden, Sportgetränke, aromatisiertes Wasser und vorgesüßte Tee- und Kaffeegetränke. So wird die halbe Gallone (bzw. 2-Liter-Flasche) zukünftig etwa einen Dollar mehr kosten.

Um diese Zuckersteuer tobte monatelang ein erbitterter Streit. Kritiker hatten gemeint, dass die Sondersteuer vor allem die Armen belastet, die sich dann – erwünschter Effekt! – weniger von dem klebrig süßen Zeug leisten könnten. Und der Handel befürchtete Umsatzeinbußen – ebenfalls erwünschter Effekt! – und zusätzlich könnte es sein, dass nun vermehrt Limonaden in anderen umliegenden Gemeinden gekauft werden könnten. Viel Theaterdonner eben, Zustände wie zur Zeit der Prohibition werden pro-

Autoklav von Dentares Direkt

Besser, Günstiger oder doch Abzocke im Dentalmarkt?



Dr. Eberhard Siegle, LL.M.

Die Firma Dentares vertreibt unter anderem Autoklaven für Zahnarztpraxen. Das Unternehmen hebt sich nach eigenen Aussagen durch innovative Produkte, absolut zuverlässigen Service, hohe Wachstumsraten und durch die stabile wirtschaftliche Position ab. Die Kunden schätzen an Dentares angeblich, dass sie stets um die höchste Qualität ihrer Produkte bemüht sind und die Preise fair und ehrlich kalkulieren. Sie würden die Handelsspanne

nicht künstlich erhöhen, um anschließend falsche „Rabatte“ anbieten zu können.

„Für uns zählt, dass Sie als unser Kunde und somit als unser Partner zufrieden sind“, heißt es auf der Homepage, „denn nur dann kann es uns auch gut gehen“. Soweit die Werbung!

Das ist so nicht richtig, denn die Preispolitik lässt es der Firma auch gut gehen, wenn die Kunden und Partner nicht zufrieden sind. Die Gerätepreise selbst sind für deutsche Verhältnisse günstig, aber kassiert wird hinterher. Eine Abholpauschale von 189,21 Euro, eine Reparaturpauschale von 713,05 Euro und eine Lieferpauschale wiederum von 189,21 Euro.

Die Kunden sind nicht zufrieden, wie eine kurze Nachfrage in einem Portal zeigt.

- „Damit scheint es, zumindest wenn man Google folgt, wohl schon seit einiger Zeit Probleme zu geben.“
- „...beim Namen Dentares geht mir der Hut hoch, ich könnte ein Buch schreiben über das Geschäftsgebaren, ...Dreistigkeit, Unfähigkeit, Unzuverlässigkeit, – ich habe mich viele Jahre mit dem Verein rumgeschlagen, (hab einige Ordner an Unterlagen)...“
- „Nachdem ich meinen Dentaclave B in nur 5 Jahren durch Servicekosten bereits 2x bezahlt hatte (damals noch ohne Validierung) habe ich das Ding gespendet und mir 2011 einen Melag

zugelegt. Das habe ich noch keinen Tag bereut. Ich bin heute noch froh, daß ich mich frühzeitig davon getrennt habe.“

- „Sieh an, da sind also noch andere Collegas in die Falle getappt.... Habe vor knapp 6 Jahren einen Dentaclave B gekauft, mit 5 jährigem Servicevertrag. Anfahrtkosten wie geschrieben hoch, jedoch manchmal verhandelbar. Bei 3 Kontrallen war im Zeitraum von 2 – 3 Wochen dann plötzlich etwas defekt. Honi soit qui mal y pense...“
- „Habe mich vor Jahren auch zum Kauf eines Dentares Dentaclav B hinreißen lassen, wegen des günstigen Preises und der "langen" Garantie von 5 Jahren (ich hatte eine Garantieverlängerung dazu erworben). Es ist dann aber schon bald und mehrfach zu technischen Problemen mit dem Gerät gekommen und da stellte sich genau wie jetzt bei Ihnen heraus, dass die Servicequalität unter aller Kanone ist. Lange Reaktionszeiten, am Telefon nur Vertrösterei, angekündigt Rückrufe werden nicht getätigt, endlose Telefon Warteschleifen. Bei einer Reparatur nach 4 1/2 Jahren, die ja schließlich noch in der Garantieverlängerung lag, wurde mir dann klar gemacht, dass ich aber nur Anspruch auf den halben Preis bei den Ersatzteilen und das übrige voll zu bezahlen hätte. Bin dann irgendwann eingeknickt und habe bezahlt. Würde aber auch niemals mehr bei Dentares kaufen!“
- „Dentares...hatte ich schon fast völlig verdrängt...gibt es Herrn Matekalo noch? Ich bin eigentlich ein friedfertiger Mensch, aber wenn ich diesem Typen mal persönlich begegnen sollte, ist hoffentlich jemand dabei, der mich einbremsen kann...grrrrrr.“
- „Jow, gibt es wohl noch, und wenn Sie sich nicht bremsen können, dann ruhig einen Schlag von mir mit drauf..... den Kerl hab ich gefressen ... LG.“
- „Alles was die lieben Kollegen hier schreiben kann ich nur bestätigen. Ruhig mal im Internet recherchieren. Mein Fazit: Finger weg von der Firma und Hr. Matekalo, ansonsten sind Ärger, Kosten und viel Frust vorprogrammiert.“

Da ist es direkt wohltuend, wenn wenigstens ein Kunde der Firma die Stange hält:

„Seltsam, habe seit Jahren Dentares Steris, und keine Probleme, weder mit den Geräten noch mit dem Personal.“
Komisch????

Die Fa. Dentares fordert Abhol- und Prüfungsaufträge mit der Schlussbemerkung „Die Geschäftsbedingungen und Preisliste des Geschäftsbereichs Dentares der Ademik Service GmbH & Co. KG sind Bestandteil des Auftrages und wurden zur Kenntnis genommen.“, ohne die AGB's oder Preisliste zur Kenntnis zu geben. Nach wiederholter anwaltlicher Aufforderung hat diese Firma – die vermutlich schnell zusammengezimmerten – AGB's übersandt. Alle Bedingungen, Preise, Abholung, Lieferung, Lieferzeiten, Gewährleistung etc. werden ausnahmslos durch Dentares festgelegt.

Die Fa. Dentares bezieht sich vermutlich auf gelegentliche Rechtsprechung, dass bei Geschäften unter Unternehmern gar keine AGB's erforderlich sind, vergisst aber dabei, dass sie sich explizit bei ihren Verträgen darauf bezieht. AGB's werden nur wirksam, wenn die andere Vertragspartei sie kannte oder kennen konnte. Bei Geschäften mit Verbrauchern müssen sie deutlich sichtbar sein. Bei Geschäften zwischen Unternehmern reicht ein Hinweis, dass es AGB's gibt und wo diese zu finden sind. Die Folge bei Verstoß gegen diese Einbeziehungsregel ist, dass die AGB's schlichtweg nicht gelten. Daran ändert auch die Übermittlung nach 7 Wochen nichts.

Der Zahnarzt handelt als Unternehmer und kann an dieser Situation nur etwas ändern, wenn er als Besteller beim Dentalhandel selbst eigene AGB's erstellt und bei Einkauf oder Reparatur dem Auftrag zu Grunde legt. Geeignete Vorlagen wurden leider bisher von keiner Zahnärztekammer vorgelegt.

Die vielen schlechten Erfahrungen der Kollegenschaft mit dieser Firma lassen nur einen Schluss zu: Ich rate ab!

**Dr. Eberhard Siegle, LL.M.
Neumarkt-St. Veit**

DeWeTec®

DeWeTec®

Grosshandel Herrmann GmbH
Walkmühlenstr. 20
52074 Aachen
Tel.: 01805 110 800
Fax: 0800 110 50 50
www.dewetec-autoklav.de
Ust-IdNr.: DE813054523

Grosshandel Herrmann GmbH – Walkmühlenstr. 20 – 52074 Aachen

Auftraggeber / Kunde

Gerät / Produkt

| | | |
|------------------------|----|------|
| Wartung | Ja | Nein |
| Erstvalidierung | Ja | Nein |
| Revalidierung | Ja | Nein |

Mein Gerät ist defekt: Ja Nein
Defekt-Beschreibung:

Ansprechpartner:

**Standort des Gerätes /
Abholadresse:**

w.o.

Abholung zwecks Prüfung falls
notwendig

Ja Nein

**Bitte zurückfaxen da sonst kein
Serviceeinsatz möglich**

Fax: 0800 110 50 50

Danke!

Wartungs-/Validierungsauftrag

Hiermit beauftrage ich die Firma Grosshandel Herrmann GmbH auf Grundlage deren Allgemeinen Reparaturbedingungen die Wartung/Überprüfung für das nebenstehende Gerät durchzuführen.

Wartungs/Validierungspauschalen inkl. Anfahrt:

Inkl. ZBV-OBB-Mitglieder Rabatt 20% auf Validierungen

Thermodesinfektor 60cm Breite:

| | |
|-------------------------|--|
| Wartung | 396.- + MwSt inkl. Anfahrt |
| Revalidierung | |
| 577.- EUR -20% Rabatt = | 461,60.- EUR + MwSt inkl. Anfahrt |
| Erstvalidierung | |
| 847.- EUR -20% Rabatt = | 677,60 EUR + MwSt inkl. Anfahrt |

Tischautoklav bis 23l Inhalt: (weitere Größen auf Anfrage)

| | |
|----------------------------|--|
| Wartung | 369.- EUR + MwSt inkl. Anfahrt |
| Revalidierung | |
| 436,25.- EUR -20% Rabatt = | 349.- EUR + MwSt inkl. Anfahrt |
| Erstvalidierung | |
| 498.- EUR -20% Rabatt = | 398,40 EUR + MwSt inkl. Anfahrt |

Zusätzlich können **ZBV-Oberbayern-Mitglieder** von der Gesamtrechnung **einmalig 20.- EUR abziehen**.

Sollte eine 2. Anfahrt notwendig werden muss diese berechnet werden. Ist zum Einsatz der Wartung/Validierung die Maschine defekt, so werden wie folgt Fahrtkosten, Fahrkilometer, Technikerlohn berechnet, da die Maschine nicht validiert werden kann.

Folgende **Abrechnungspunkte** gelten:

AP Hamburg, Berlin, Braunschweig, Gera Köln, Mannheim, Würzburg, Augsburg

Konditionen für Reparatur/Überprüfung

| | |
|--|----------|
| Arbeitszeit pro angefangene Zeiteinheit (Zeiteinheit = 15 min) | € 23,50 |
| Fahrkilometer | € 0,69 |
| Fahrtkosten pro angefangene Zeiteinheit (Zeiteinheit = 15 min=) | € 23,50 |
| Kostenvorschlag | € 150,00 |

- jeweils zzgl. der notwendigen Ersatzteile.

Die Allgemeine Reparaturbedingungen sowie Konditionen habe ich zur Kenntnis genommen.
Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Einsatztermine innerhalb von 1-2 Wochen möglich!

Datum, Unterschrift Auftraggeber

Neu: „Aktuelles Thema“ bei der BLZK-Telefonprechstunde

Zahnärzte beantworten Fragen zur Mundgesundheit

München – Trockener Mund, Parodontitis, die richtige Zahnbürste, Mundgeruch – die Telefonprechstunde der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) präsentiert sich mit einem neuen Service: Beraten wird zu einem speziellen Thema, das in regelmäßigen Abständen wechselt. Die Telefonprechstunde der BLZK findet zweimal wöchentlich statt und ist kostenfrei. Die Patientenberater sind erfahrene Zahnärzte. Über das aktuelle Thema hinaus beantworten sie alle Fragen rund um die Zahn- und Mundgesundheit – und das bereits seit dem Jahr 1999.

Vorgestellt wird das aktuelle Thema der Telefonprechstunde mit Beschreibung und Bild auf www.zahn.de, der Patienten-Website der BLZK. Die Patienten werden mit möglichen Fragen auf die Beratungsinhalte aufmerksam gemacht. Auf www.zahn.de gibt es darüber hinaus viele weitere hilfreiche und praxisnahe Infor-

mationen zur Zahn- und Mundgesundheit.

Wann kann die Telefonprechstunde helfen?

Ziel aller Beratungsgespräche ist es, zahnmedizinische Fragen zu beantworten. Danach wird der Patient an den eigenen behandelnden Zahnarzt zurückverwiesen. Eines können und dürfen die Experten am Telefon allerdings nicht: Zahnarzt-Empfehlungen aussprechen. Wer einen Zahnarzt in seiner Nähe in Bayern sucht, kann die Online-Zahnarztsuche der BLZK nutzen: <http://zahnarztsuche.blzk.de>

Wann sind die Zahnärzte am Telefon zu erreichen?

- Telefon: 01805 211366
- Zweimal pro Woche, auch in den bayerischen Schulferien
- Montags von 18.00 bis 20.00 Uhr, mittwochs von 15.00 bis 18.00 Uhr

Die Beratung ist ausschließlich telefonisch möglich. Der Service ist kostenfrei und ergänzt das Gespräch zwischen Zahnarzt und Patient in der Praxis. Der Anrufer trägt lediglich die Telefonkosten (aus dem Festnetz 24 ct/min., Handytarife können abweichen).

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Telefon: 089 72480-211, Telefax: 089 72480-444, E-Mail: presse@blzk.de

Die Presseinformation finden Sie unter www.blzk.de/pressemeldungen oder unter www.zahn.de.

Info Mundgesundheit der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 11. August 2016

Restauration versus Reparatur

57. Bayerischer Zahnärztetag vom 20. bis 22. Oktober in München

München – „Zahnerhalt oder Zahnersatz?“ – fast täglich stellt sich diese Frage in der Praxis. Antworten auf der Basis wissenschaftlicher Präventions- und Behandlungskonzepte gibt es beim 57. Bayerischen Zahnärztetag vom 20. bis 22. Oktober in München. Die zentrale Fortbildungsveranstaltung der bayerischen Zahnärzte steht in diesem Jahr unter dem Motto „Zahnerhalt statt Zahnersatz – Restauration versus Reparatur“.

Die Referenten des Kongresses für Zahnärzte widmen sich dabei den unterschied-

lichen Facetten der restaurativen Zahnheilkunde: Sie untersuchen das Spannungsfeld zwischen Restauration und Reparatur, beleuchten das Thema im Kontext von Parodontologie, Kariestherapie, Endodontie, Chirurgie und Zahnersatz, diskutieren das Pro und Contra neuer Ansätze, Werkstoffe und Verfahren.

„Die Experten vermitteln den Teilnehmern Wissenswertes aus Wissenschaft und Praxis. Sie sensibilisieren für Problemstellungen und zeigen Behandlungsmöglichkeiten und Alternativen auf“, erläutert Christian Berger, Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer

(BLZK) und Leiter des Bayerischen Zahnärztetages, das Konzept des wissenschaftlichen Programms für Zahnärzte.

Der vertragszahnärztliche Teil befasst sich mit der Qualitätsförderung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB). Ein weiterer Schwerpunkt ist die Abrechnung endodontologischer Behandlungen bei gesetzlich krankenversicherten Patienten.

Beim ebenfalls zweitägigen, parallellaufenden Programm für das zahnärztliche Personal steht die Aufforderung „Wissen erhalten – Praxis gestalten“ im Vorder-

grund. Vorträge zu Therapie konzepten, Abrechnungsfragen und zum souveränen Patientenumgang setzen Akzente.

Veranstalter des 57. Bayerischen Zahnärztetages sind BLZK und KZVB, als Kooperationspartner für das wissenschaftliche Programm fungiert die Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ). Die Organisation wird unterstützt durch die eazf, die Fortbildungsakademie der BLZK. Eine begleitende Dentalausstellung rundet das Programm ab.

Frühbucherrabatt für Zahnärzte und Praxispersonal

Zahnärzte und Praxisangestellte, die sich bis zum 19. September anmelden, profitieren von einem Frühbucherrabatt. Anmelden kann man sich im Internet: www.bayerischer-zahnaerztetag.de.

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Telefon: 089 72480-211, Telefax: 089 72480-444, E-Mail: presse@blzk.de

Info ZBV direkt der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 16. Juni 2016

Steuerbefreite Kieferorthopädie

Keine Umsatzsteuer auf KFO-Apparate

München – Ein selbst angefertigter kieferorthopädischer Apparat, den ein Kieferorthopäde seinem Patienten im Rahmen der Heilbehandlung überlässt, fällt nicht unter die Umsatzsteuer. Das stellt die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) klar und verweist auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH). Das oberste deutsche Finanzgericht hatte bereits im Jahr 1997 entschieden, dass diese Leistung „regelmäßig Teil des steuerfreien Umsatzes aus der Tätigkeit als Zahnarzt“ sei (Az.: V R 36/96).

In einer Vorabinformation an die BLZK vom 26. April kündigte das Bayerische Landesamt für Steuern an, Zahnarztpraxen, die bislang nicht zur Umsatzsteuer veranlagt wurden, zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2015 aufzufordern. In diesem Zusammenhang wies die BLZK auf die Regelung in § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) hin, wonach die meisten zahnärztlichen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies gilt auch für die Überlassung eines kieferorthopädischen Apparats,

den ein Kieferorthopäde für die Heilbehandlung des Patienten selbst angefertigt hat.

Zwar beinhaltet § 4 Nr. 14 Buchstabe a) Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) eine Regelung für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten, soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat. Allerdings stellten die Richter klar, dass eine Gesamtbetrachtung zum „Wesen des Vorgangs“ Grundlage für die steuerliche Bewertung sein müsse. Bei der kieferorthopädischen Behandlung seien der Einsatz kieferorthopädischer Apparate und deren Überlassung Teil der Heilbehandlung. Ohne deren Einsatz sei die Behandlung nicht fachgerecht. Insofern umfasst die grundsätzlich steuerbefreite zahnärztliche Dienstleistung auch die Überlassung der zur Heilbehandlung vom Zahnarzt angefertigten Gegenstände.

Weitere Differenzierungen

Der BFH differenzierte in der genannten Entscheidung auch zwischen kieferortho-

pädischen Apparaten und Zahnprothesen. Letztere waren nach Auffassung der Finanzrichter nicht Teil einer einheitlichen Dienstleistung des Zahnarztes und konnten auch nicht als Nebenleistung zur Steuerfreiheit zahnärztlicher Tätigkeit angesehen werden.

Ob Kieferorthopäden sich das Eigentum an den eingesetzten Apparaten vorbehalten haben oder nicht, ist nach Auffassung des BFH nicht maßgeblich. Nach Beendigung der Benutzung sei der Gegenstand regelmäßig wirtschaftlich verbraucht, sodass eine zivilrechtliche Zuordnungsvereinbarung keinerlei rechtserhebliche Bedeutung habe.

Kontakt:

Isolde M. Th. Kohl, Leiterin Geschäftsbereich Kommunikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Telefon: 089 72480-211, Telefax: 089 72480-444, E-Mail: presse@blzk.de

Info ZBV direkt der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 29. Juni 2016

Kämpfen lohnt sich!

Endlich: Änderung des Sachverständigenrechts

In der Nacht vom 07.07.2016 erfolgte in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages unter Tagungsordnungspunkt 32 der Beschluss zur Änderung des Sachverständigenrechts. Die aus unserer Sicht wichtigen Bestandteile sind:

1. Es besteht nun ein Anhörungsrecht der Parteien bei der Auswahl von Sachverständigen durch das Prozessgericht. Dies stärkt nach unserer Auffassung die Rechte der Bürger nachhaltig.
2. Es besteht eine Pflicht des Sachverständigen zur Prüfung von Befangenheitsgründen. Somit muss der Sachverständige sich selber als unabhängig und nicht von einseitigen Interessen gesteuert prüfen. Wenn er im Verfahren nachweislich dagegen verstoßen hat, kann er mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,00 belangt werden. Wir begrüßen diese neue Regelung im Sinne der Versicherten und Patienten sowie Familien.
3. Im Falle einer Arbeitsüberlastung des Sachverständigen hat dieser das unmittelbar dem Gericht mitzuteilen. Damit werden unnötige zeitliche Verzögerungen der Verfahren begrenzt.
4. Die Bestellung eines Sachverständigen muss in der Zukunft mit einer Fristsetzung zur Übermittlung des Gutachtens verbunden sein. Dies beschleunigt die Verfahren zu Gunsten der Bürger.

Zu den einzelnen Inhalten verweisen wir auf die Drucksache 18/6985 des Deutschen Bundestages aus der Wahlperiode 18.

Zusätzlich verweisen wir auf den Tatbestand, dass unser langjähriges Mitglied Ex-Polizist Horst Glanzer dieses Gesetzgebungsverfahren mit Unterstützung der Ex-Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) in den letzten Jahren wegen seiner persönlichen Erfahrungen mit sehr viel Energie und Aktivitäten initiiert hat.

Horst Glanzer ist durch zwei prozessuale Auseinandersetzungen mit den großen deutschen Versicherungen Allianz und Barmenia (Quelle: BAMS vom 10.06.2016) und entsprechenden Gutachten oder Gutachtern in den Ruin getrieben worden und kämpft trotzdem erfolgreich und ehrenamtlich für die Verbesserung der Rechte der Bürger und die Demokratisierung der Entscheidungen von Gerichten, bezogen auf die Auswahl und Arbeit der Sachverständigen.

Wir sind stolz ein solches engagiertes Mitglied zu haben. Dies ist ein Beweis für die erfolgreiche Durchsetzung von Bürgerrechten ohne die Einbindung in große Organisationen oder durch hohen finanziellen Aufwand. Horst Glanzer agiert mit einem sehr hohen sozialem Engagement und war bereits bei 7 Gesetzesänderungen der Impulsgeber. Nach unseren Informationen begrüßt auch unser Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe diese Gesetzesänderung als Beitrag zur Stärkung der Rechte der Patienten gegenüber Versicherungen und vor Gericht.

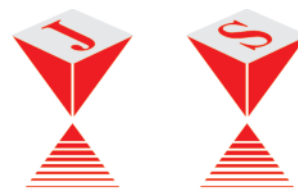
Sollten Sie einen persönlichen Kontakt zu Herrn Horst Glanzer herstellen wollen, dann bitte melden Sie sich bei uns.

Wolfram – Arnim Candidus
Präsident
Bürger Initiative Gesundheit e.V

Kontakt Pressestelle:
 Angela Brugger
 Bürger Initiative Gesundheit e.V.
 Beethovenstraße 2, 86150 Augsburg
 Tel.: 08 21/50 86 79 60,
 Fax: 08 21/50 86 79 69
 presse@buerger-initiative-gesundheit.de
 www.buerger-initiative-gesundheit.de

Pressemitteilung
Bürger Initiative Gesundheit e.V.
 vom 12. Juli 2016

Fortbildung von Profis für Profis – Wir helfen Ihnen Ihre Praxis auf Erfolgskurs zu bringen



6-Tage-Intensiv-Workshop Abrechnung nach BEMA und GOZ

Das absolute „Muss-Seminar“ für alle Zahnärzte, Assistenten, Mitarbeiterinnen, Wiedereinsteiger (auch berufsfremd) und Ehepartner mit wenigen oder auch gar keinen Abrechnungskennnissen.

„Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt das Geld von Anfang an!“

Von diesem Kurs sind alle begeistert.

Seminar-Termine:

08.09.-13.09.2016
20.10.-25.10.2016
17.11.-22.11.2016
08.12.-13.12.2016
19.01.-24.01.2017
16.02.-21.02.2017
16.03.-21.03.2017

Zukunftsberuf Praxismanagerin - Die rechte Hand des Chefs

15 Kurstage mit anerkannter Abschlussprüfung über die Grundlagen des Praxismanagements, des Qualitätsmanagements, der zielgerichteten Kommunikation, der Selbstmotivation, Betriebswirtschaft und der erfolgreichen Teamführung.

Sichern Sie Ihre berufliche Zukunft durch diese qualifizierte Aufstiegsfortbildung.

PRM 216:

07.10. - 09.10.2016
14.10. - 16.10.2016
28.10. - 30.10.2016
11.11. - 13.11.2016
25.11. - 27.11.2016
Prüfung: 16.12.2016

Machen Sie mit Ihrer Praxis einen guten Eindruck - Wir helfen Ihnen mit unseren Spezialkursen

| | |
|---|--------------------------------------|
| Professionelles Verhalten am Empfang und am Telefon | 05.10.2016 / 14.12.2016 / 15.03.2017 |
| Top-Fit im Behandlungszimmer – patientenorientiertes Verhalten und Dokumentationen verbessern | 11.10.2016 / 05.07.2017 |
| Erfolgreiche Kommunikation und Beratung | 05.12.2016 |
| Perfekte Praxisorganisation – sinnvolle Instrumente des Organisationsmanagements | 13.11.2016 |
| Erfolgreiches Marketing – sinnvolle und zielführende Marketinginstrumente | 30.10.2016 |
| Professionelle Teamleitung – Steuern Sie das Team zu seiner vollen Leistungskraft | 12.10.2016 / 17.05.2017 / 06.12.2017 |

Sichern Sie Ihrer Praxis fehlerfreie, vertragsgerechte Abrechnung durch unsere Spezialseminare

| | |
|---|--------------------------------------|
| Privatabrechnung nach GOZ / GOÄ | 06.12.2016 / 08.11.2017 |
| GOZ-Spezial – Mehrkosten, Begründungen, Erstattungsprobleme | 07.12.2016 / 07.11.2017 |
| ZE-Abrechnung – Befundbezogene Festzuschüsse | 18.10.2016 / 05.12.2017 |
| ZE-Abrechnung – Wiederherstellungsmaßnahmen | 19.10.2016 / 04.12.2017 |
| Die häufigsten Abrechnungsfehler – aktuelle Änderungen im Bema und in GOZ | 06.10.2016 / 22.03.2017 / 13.09.2017 |

Nähere Informationen über die Kurse und Preise schicken wir Ihnen gerne zu oder Sie besuchen uns im Internet unter www.jung-seminare.de.
Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihren Besuch.

Jung GmbH
Seminarzentrum
Gabriele-Münter-Straße 5 · 82110 Germering
Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02
www.jung-seminare.de · info@jung-seminare.de

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 50,00 (inkl. Skript) /
EUR 30,00 (ohne Skript)

MÜNCHEN: Kurs 186

Mi. 28.09.2016, 18:30 bis 21:30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

TRAUNSTEIN: Kurs 184

Fr. 30.09.2016, 18:00 bis 21:00 Uhr
Ort: Gasthof Schnitzelbaumer, Tauben-
markt 11 – 13, 83278 Traunstein

Weitere regionale Termine in
Planung

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 30,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 911

Mi. 28.09.2016, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

TRAUNSTEIN: Kurs 904

Fr. 30.09.2016, 16:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Gasthof Schnitzelbaumer, Tauben-
markt 11 – 13, 83278 Traunstein

Weitere regionale Termine in
Planung

3) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgen-
prüfung zeitnah wiederholen muss
Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 130,00 (für Verpflegung ist
gesorgt)

Kurs 620

Sa. 08.10.2016, 09.00 – 18.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

4) 3-Tages-Röntgenkurs (24 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Ref.: Dr. Klaus Kocher
EUR 290,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 718 — AUSGEBUCHT

Fr./Sa. 04.11./05.11.2016 und Sa.
19.11.2016, jeweils 09.00 – 17.00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

5) Prophylaxe Basiskurs

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 550,00 (inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 530 — AUSGEBUCHT

Kursort: München
Fr./Sa., 04.11. – 05.11.2016,
09:00 bis 18:00 Uhr
Fr./Sa., 11.11. – 12.11.2016,
09:00 bis 18:00 Uhr
Do./Fr./Sa., 01.12./02.12./03.12.2016
(Praktischer Teil) Gruppen A/B
Mi., 14.12.2016,
09:00 – 15.30 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

6) BLEACHING Für Mitarbeiter/innen, Zahnärzte/innen

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 80,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

**Erfahren Sie mehr über:
Ursachen einer Zahnverfärbung
Möglichkeiten und Grenzen einer
Zahnaufhellungsbehandlung
Anwendung verschiedener
Methoden**

Kurs 225

Kursort: München
Mi., 16.11.2016, 14:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

7) Kinderprophylaxe Für Mitarbeiter/innen, Zahnärzte/innen

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 95,00 (inkl. Skript und Verpflegung)

Alles zum Thema Individualprophylaxe.
Gibt es wirklich Unterschiede bei der
Prophylaxe zwischen Kindern und
Erwachsenen?

Karies- und Gingivitisentstehung,
Indices, Kariesrisikobestimmung,
Ernährungsberatung, Behandlung,
Fluorid- und CHX-Therapie.

Kurs 533

Kursort: München
Mi., 12.10.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

8) Zahnersatz – Crashkurs für Prüfungsvorbereitung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9032

Kursort: München
Sa., 19.11.2016, 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

9) Check Up – Fit für die Winterabschlussprüfung

Ref.: Dr. Tina Killian, ZÄ;
Fr. Christine Kürzinger, ZMF
jeweils EUR 75,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 9033

Kursort: München
Mi., 11.01.2017, 13:00 bis 20:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyer-Str. 15,
2. Stock, 80999 München-Allach

10) PZR – aber richtig!!

Ref.: Frau Wiedenmann
EUR 180,00
(inkl. Skript + Mittagessen)

Kurs 534

Kursort: München

Mi., 25.01.2017, 09:00 bis 17:00 Uhr
 Do., 26.01.2017, 09:00 bis 17:00 Uhr
 Praktischer Teil – Gruppe A
 Fr., 27.01.2017, 09:17:00 Uhr
 Praktischer Teil – Gruppe B
 Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
 Elly-Staegmeyr-Str. 15,
 2. Stock, 80999 München-Allach

11) Notfallsituationen in Ihrer Zahnarztpraxis

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
 EUR 400,00 Praxispauschale bis 10 Personen

Kurstermine nach Vereinbarung

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden. Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung erhalten Sie bei **Frau Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de**

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern Seminare für Zahnärztinnen/Zahnärzte

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher

Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN – Kurs 186

Mi. 28.09.2016 – 18:30 bis 21:30 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr-Str. 15, 2. Stock, 80999 München-Allach

TRAUNSTEIN – Kurs 184

FR. 30.09.2016 – 18:00 bis 21:00 Uhr

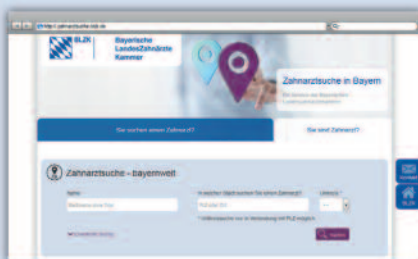
Ort: Gasthof Schnitzelbaumer, Taubenmarkt 11 – 13, 83278 Traunstein

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.



Werden Sie schon gefunden?

Zahnarztsuche der BLZK wieder online



<http://zahnarztsuche.blzk.de>

Sie haben Ihre Praxis in Bayern?
 Tragen Sie sich kostenfrei ein.



<http://qm.blzk.de/eintrag-zahnarztsuche>

Informationen und Einwilligungserklärung

Veröffentlicht werden dann die Stammdaten

- Praxisinhaber, Anschrift, Telefon
- wenn gegeben: Fachgebiet (KFO, Oral-, MKG-Chirurgie)

Optional können Sie selbst Zusatzdaten hinterlegen

- E-Mail, Homepage
- Parkplätze, barrierearmer Zugang, Hausbesuche
- weitere Behandlungssprachen



Bayerische
 LandesZahnärzte
 Kammer

Anmeldebogen

Bitte alle Angaben IN DRUCKSCHRIFT und vollständig!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

nur von Zahnärzten/-innen auszufüllen:

 Röntgenskript zusenden Deutsche Fachkunde vorhanden

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die jeweiligen Anlagen beigefügt werden (jeweils nur in Kopie!):**Zahnärztliches Personal:**für Röntgenaktualisierung:
für Röntgenkurs (1-/3-tägig):
für Prophylaxe Basiskurs:**Röntgenbescheinigung
Helferinnenurkunde/-brief
Helferinnenurkunde/-brief
und Röntgenbescheinigung**

für ZMP:

- 1.) Bescheinigung über mind. 1 Jahr Berufserfahrung
- 2.) Helferinnenurkunde/-brief und Röntgenbescheinigung
- 3.) Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in med. Notfällen (mind. 9 UE)

Praxisstempel:**Zahnärzte:** für Aktualisierung-Röntgen: **nur möglich mit vorhandener deutscher Fachkunde!****Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Sepa-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € zum Fälligkeitstag laut Rechnung der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ Bank: _____

BIC: _____ IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom ZBV Oberbayern auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Gläubiger-ID: DE07ZZZ00000519084. Mandatsreferent: Erhalt mit der Ankündigung zum Sepa-Einzug (Pre-Notification)
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ZBV Oberbayern



Kompendium-AZUBI

ZAHNÄRZTLICHER
BEZIRKSVERBAND



Zahnersatz-Crashkurs zur Prüfungsvorbereitung

⇒ Fachkunde & Abrechnung

Sie haben wenig oder keine Erfahrung mit Zahnersatz? Hier sind Sie genau richtig! **Mit vielen prüfungsrelevanten Beispielen und Übungen** führen wir Sie in den Zahnersatz ein.

- Befundklasse 1, 2, 3, 4
- Einstieg in Kombi-ZE
- HKP (Erstellen + Abrechnung)

Termin:

Samstag, 19. November 2016,

9.00 – 17.00 Uhr;

75 € inkl. Mittagessen



Dr. Tina Killian (ZÄ)

Check-Up: Fit für die Winterprüfung

Sie sind schon gut auf die Abschlussprüfung vorbereitet? Sie möchten Ihr Wissen vor der Prüfung testen und vertiefen? Dann kommen Sie in unseren Tageskurs:

- Zahnersatz
- Chirurgie, Implantologie
- Parodontologie, Prophylaxe
- Füllungen, Endodontie

Auf vielfachen Wunsch ist dieser Kurs neu in unserem Angebot.

In gewohnter Form werden Frau Dr. Killian und Fr. Kürzinger alle Ihre Fragen rund um die ausgeschriebenen Themen fachkundlich und verwaltungs-/abrechnungstechnisch beantworten. Sie bearbeiten an Hand eines Skriptes Fragen selbst um Ihren Wissenstand zu überprüfen und zu ergänzen.

Termin:

Mittwoch, 11. Januar 2017,

13.00 – 20.00 Uhr;

75 € inkl. Mittagessen



Christine Kürzinger (ZMF)

Kursort: ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Strasse 15, 80999 München

Anmeldung unter www.zbvoberbayern.de oder bei
Ruth Hindl; Telefon 0 81 46-99 79 568; Fax: 0 81 46-99 79 895; rhindl@zbvobb.de

PZR – aber richtig!!

In diesem 2-Tages-Kurs werden die Grundlagen der professionellen Zahnreinigung in Theorie und Praxis vermittelt. Von A wie Anamnese bis Z wie Zahnhalteapparat. Unter fachlicher Anleitung wird am 2. Kurstag die Theorie in die Praxis umgesetzt. Sie erlernen durch gegenseitiges Üben die

- richtige Durchführung des PSI und verschiedene Indices
- Anwendung von manuellen und maschinellen Instrumenten
- Glatt- und Interdentalraumpolitur
- Ergonomie und Abstützung

Kursgebühr:
EUR 180,00 (inkl. Verpflegung)

Referentin:
Ulrike Wiedenmann, DH

Kursort:
ZBV Oberbayern,
80999 München-Allach,
Elly-Staegmeyr Str. 15

Kursdauer:
2 Tage

Uhrzeit:
jeweils 9:00 Uhr – 17:00 Uhr

Kursnr.: 534

Neuer Termin in München:
Mi. 25.01. – Fr. 27.01.2017

Daten:
Mi. 25.01.2017
(Theorie) Gruppe A/B

Do. 26.01.2017
(praktisches Arbeiten) Gruppe A

Fr. 27.01.2017
(praktisches Arbeiten) Gruppe B

Begrenzte Teilnehmerzahl!

Kinderprophylaxe

Alles zum Thema Individualprophylaxe. Gibt es wirklich Unterschiede bei der Prophylaxe zwischen Kindern und Erwachsenen?

Karies- und Gingivitisentstehung, Indices, Kariesrisikobestimmung, Ernährungsberatung, Behandlung, Fluorid- und CHX-Therapie.

Termin:
Mittwoch, 12.10.2016 in München

Kurs Nr.: 533

Uhrzeit:
09:00 bis 17:00 Uhr

Kursgebühr:
€ 95,00 inkl. Skript + Verpflegung

Referentin:
Frau Wiedenmann DH

Bleaching

Der Wunsch nach „weißen“ Zähnen besteht bei uns Menschen schon seit Jahrzehnten, auch bei Ihren Patienten.

Studien zeigen, dass bei sachgemäß angewendeten Materialien keine Zahnschäden zu befürchten sind.

Erfahren Sie mehr über:

- Ursachen einer Zahnverfärbung
- Möglichkeiten und Grenzen einer Zahnaufhellungsbehandlung
- Anwendung verschiedener Methoden

Termin:
Mittwoch, 16.11.2016 in München

Kurs Nr.: 225

Uhrzeit:
14:00 bis 18:00 Uhr

Kursgebühr:
€ 80,00 inkl. Getränke + Verpflegung

Referentin:
Frau Wiedenmann DH

**Verbindliche und schriftliche
Anmeldung per
Einzugsermächtigung über die
Kursgebühren an:**

Verwaltung der Fortbildungen des
Zahnärztlichen Bezirksverbandes
Oberbayern

Ruth Hindl
Grafrather Straße 8,
82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68,
Fax 0 81 46 - 9 97 98 95,
rhindl@zbvobb.de

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2016

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs

Kursnummer 1604:

16. – 18.11. und 24. – 27.11.2016

PAss

Kursnummer 1605:

16. – 18.09. und 23. – 25.09.2016
und 02. – 04.12.2016

Deep Scaling

Kursnummer 1607:

07. und 08.10.2016

10-Stunden Röntgen

Kursnummer 1611:

21.10.2016

Aktualisierung ZAH

Kursnummer 1609:

09.11.2016

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung ZÄ

Kursnummer 1613:

09.11.2016

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt. Tel. 089/7 24 80-304, Fax 089/7 23 88 73 Mail: jlindemaier@zbvmuc.de



nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

2. Teil – Befundklasse 5: festsitzendes Provisorium (laborgefertigt)

| | |
|--|---|
| Befundklasse 5.X | Liegt ein Befund der Befundklasse 5 vor, kann ein festsitzendes Provisorium berechnet werden, wenn die endgültige Versorgung noch nicht geplant werden kann. |
| Befundklasse 5 | Regelversorgung = partielle Kunststoffprothese |
| HPK | Im HPK muss bereits bei der Antragstellung vermerkt werden, dass ein festsitzendes, laborgefertigtes Provisorium beantragt wird <u>Abrechnungsgrundlage: GOZ und § 9 GOZ</u> <u>Andersartige Versorgung</u> |
| Festsitzende Interimsversorgungen | Im zeitlichen Zusammenhang mit einer endgültigen Versorgung oder festsitzende Interimsversorgungen aus Gründen des Tragekomforts/Ästhetik sind <u>nicht zuschussfähig</u>. |

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**
Weitere Informationen: www.zbvobb.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Fortbildungsprogramm

Rosenheimer Arbeitskreis – 2. Halbjahr 2016

Kurs Nr. 8 – 28.09.2016

Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

Was kommt auf die Praxen durch die zu Neuregelungen zu? KZVB-Kurs!

Nachdem jeder Vertragszahnarzt ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einführen und weiterentwickeln muss, stehen der Zahnärzteschaft in den kommenden Jahren neue gesetzgeberische Herausforderungen zur Qualitätssicherung bevor. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung werden in Zukunft einen wesentlichen Umfang in der Tätigkeit der Zahnarztpraxen als auch der KZVen ausmachen.

Der Referent setzt sich mit der aktuellen Situation auseinander und wird insbesondere die unterschiedlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen erläutern. Welche Sicherungsmaßnahmen müssen Vertragszahnärzte ergreifen?

Inwieweit werden Behörden Zahnärzte überprüfen und kontrollieren und welche Hilfestellungen gibt die KZVB? Diese Fragen wird der Referent beantworten.

Referent: Dr. N. Schediwy
Jurist bei der KZVB

Ort: Mdf-Dental-Fachhandel,
Seb.-Tiefenthaler-Str. 14,
83101 Rohrdorf

Zeit: Mittwoch, 28.09.2016,
18.00 bis 19.30 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 20 Teiln.

Fortbildungspunkte: 2

Gebühr: Mitglieder: 0,- €
Nichtmitglieder: 20,- €
Tagungspauschale

Kurs Nr. 9 – 14.10.2016

Gutachterliche Bewertung der Richtlinien bei PAR-Planungen

KZVB-Kurs!

Dieses Seminar behandelt die Themen:

- Behandlungsnotwendigkeit
- Behandlungsvoraussetzungen
- Erhaltungswürdigkeit
- individuelle Mitarbei
- Rauchen
- Röntgenbilder
- offene/geschlossene Therapie
- Ergänzungstherapie

- erneute Therapie
- Widerspruch gegen Gutachten

Referenten: Dr. Armin Walter
oder
Ernst Binner
Zahnärzte/Referenten
KZVB

Ort: Mdf-Dental-Fachhandel,
Seb.-Tiefenthaler-Str. 14,
83101 Rohrdorf

Zeit: Freitag, 14.10.2016,
15.00 bis 18.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 20 Teiln.

Fortbildungspunkte: 2

Gebühr: Mitglieder: 20,- €
Nichtmitglieder: 40,- €
Tagungspauschale

Kurs Nr. 10 – 19.10.2016

Abrechnung Workshop für moderne, innovative Zahnarztpraxen

Rund um den BEMA ~ aktueller Stand der Bestimmungen

- Update Abdingung – korrekte Berechnung von Zusatz- und Privatleistungen u. GOZ 2016
- Neukomentierungen und Beschlüsse des Beratungsforums
- Immer Ärger mit der PKV...
- Informationen zu Erstattungsproblemen
- Aktuelle Rechtsprechung mit Auswirkungen auf die Praxis
- Festzuschuss-System – aktuelle Beschlüsse mit Fallbeispielen
- Aus der Praxis, für die Praxis: Informationen und Beispiele zu aktuellen Fragestellungen

Referent: M. Hackenberg,
PRAXIS PLAN

Ort: wird noch bekannt
gegeben

Zeit: Mittwoch, 19.10.2016,
13.00 bis 19.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 15 Teiln.

Fortbildungspunkte: 6

Gebühr: Mitglieder: 150,- €
Nichtmitglieder: 200,- €

Kurs Nr. 11 – 26.10.2016

Ergonomisch arbeiten in der Zahnarztpraxis

Korrekte Arbeitshaltung, gezielter Ausgleich

Wie verhalte ich mich im Arbeitsalltag, um den Feierabend genießen zu können? Wie optimiere ich meine (Arbeits)umgebung? Was kann ich tun, um mich am Arbeitsplatz fit zu halten? Was mache ich, wenn doch Schmerzen und Verspannungen auftauchen?

Auf alle diese Fragen versucht der Workshop ein paar Antworten zu geben und sofort umsetzbare Lösungsansätze zu zeigen.

Sie erhalten grundlegende Informationen zum Thema „Ergonomie“ und den Aspekten des gesunden Arbeitens, sowie Einblick in optimale Arbeitsumgebung und richtige Arbeitshaltung, als Team und auch alleine. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der optimalen patientenlagerung als „Schlüssel“ für korrekte Körperhaltung während der zahnärztlichen Tätigkeit. Zudem lernen Sie konkrete Ausgleichsübungen (Mikro- und Minipausen) für sofortige Aktivität während und zwischen den Behandlungen oder verschiedenen Arbeitsschritten kennen und erfahren Grundlagen der Selbsttherapie am Arbeitsplatz, um die Bewegungsihigkeit = Arbeitsfähigkeit wieder herzustellen.

Referent: Manfred Just,
JUST-Institut

Ort: Mdf-Dental-Fachhandel,
Seb.-Tiefenthaler-Str. 14,
83101 Rohrdorf

Zeit: Mittwoch, 26.10.2016,
14.00 bis 19.30 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 15 Teiln.

Fortbildungspunkte: 5

Gebühr: Mitglieder: 120,- €
Nichtmitglieder: 170,- €

Kurs Nr. 12 – 11.11. u. 12.11.2016

Prophylaxe Marketing und Kommunikation

Dieses Seminar vermittelt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundlegendes Wissen über Marketing für die Zahnmedi-

zinische Prophylaxe. Es ist geradezu ideal für Zahnarztpraxen, welche den Fokus auf die Vorsorge legen und neue Patienten gewinnen möchten. Dabei spielt die Kommunikation eine entscheidende Rolle. Im Seminar wird vermittelt, wie sich der Einfluss auf Patienten durch verbesserte Kommunikation optimieren lässt und wie systematisch Patientenbegeisterung entstehen kann. Bei der Patientenberatung wird gezeigt, wie man überzeugt statt überredet. Des Weiteren geht es um das interessante Thema Preis. Hierbei wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Preisgestaltung, Abrechnung und den professionellen Umgang mit Preisverhandlungen vonseiten der Patienten vermittelt.

Referentin: Stephanie Entenmann, Prophylaxeprofi

Ort: Hotel zur Post, Raum Samerberg Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf

Zeit: Freitag, 11.11.2016, 13.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 12.11.2016 9.00 – 16.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 25 Teiln.

Fortbildungspunkte: 12

Gebühr: Mitglieder: 220,- €
Nichtmitglieder: 270,- €

Vorankündigung 2017

Kurs Nr. 1 – 25.01.2017

Implantatprothetik

Der Einführung moderner Fertigungsverfahren hat zahlreiche Innovationen und Verbesserungen im Bereich der Implantat-Suprakonstruktionen mit sich gebracht. Diese umfassen sowohl neue zahnfarbene Materialien und deren Kombinationen, wie auch innovative Konstruktionsmöglichkeiten individueller Hybridabutments und Hybridabutmentkronen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage nach einer Zementierung oder Verschraubung der Suprakonstruktion und nach der Wahl eines adäquaten Restaurationmaterials neu entflammt. Dem Behandler wird aktuell eine große Vielfalt von Versorgungsmöglichkeiten an die Hand gegeben, die häufig im klinischen

Langzeitverhalten nur unzureichend eingeschätzt werden können. Ein entscheidender Parameter für den Langzeiterfolg ist dabei das Okklusionskonzept.

Der Vortrag gibt eine Übersicht über aktuell verfügbare vollkeramische Implantat-Suprakonstruktionen, vermittelt Entscheidungskriterien für verschiedene Versorgungsmöglichkeiten und bewertet unterschiedliche Varianten auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen.

Referent: Prof. Edelhoff, Zahnarzt

Ort: Hotel zur Post, Raum Samerberg Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf

Zeit: Mittwoch, 25.01.2017 16.00 – 19.30 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 20 Teiln.

Fortbildungspunkte: 4

Gebühr: Mitglieder: 150,- €
Nichtmitglieder: 200,- €

Kurs Nr. 2 – 08.02.2017

Workshop: Regenerative Methoden in der Zahnmedizin speziell Knochen und Parodontalgewebe:

CGF (PRP, PPP, CD 34+ Stammzellen) bei Trigeminus-Neuralgie, Myoarthropathie, Zahnärztliche Chirurgie (speziell: socket preservation, NICO), Knochenaufbau (speziell: Bone ring, sinus lift, Knochenaufbau), Implantologie, Parodontologie. Theoretische Grundlagen und praktische Übungen. Herstellung von autologen Membranen und Knochenaugmentaten direkt vor Ort aus Patientenblut.

Referent: Prof. Tapparo, Zahnarzt

Ort: Hotel zur Post, Raum Samerberg Dorfplatz 14, 83101 Rohrdorf

Zeit: Mittwoch, 08.02.2017 14.00 – 19.00 Uhr

Teilnehmerbegrenzung: 20 Teiln.

Fortbildungspunkte: 4

Gebühr: Mitglieder: 100,- €
Nichtmitglieder: 150,- €

Werden Sie Mitglied im Rosenheimer Arbeitskreis für zahnärztliche Fortbildung e.V. und sparen Sie dadurch Kursgebühren.

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 49,- €.

Kurs-Anmeldungen bitte mit beigefügtem Formular per Fax, oder per Mail – hier können Sie auch unsere Beitrittserklärung anfordern, oder auf unserer Webseite herunterladen!

Besuchen Sie unsere Website:

www.ro-ak.de

Ihr Rosenheimer Arbeitskreis f. zahnärztliche Fortbildung e.V., c/o Dr. Pfleger, Griesstr. 10, 85567 Grafing, Tel.: 0151 - 19 38 38 69
e-mail: anmeldung@ro-ak.de
Fax: 032229565295

Unsere NOTFALLPUPPE ist für Mitglieder in der Praxis Dr. Eickholt jederzeit kostenlos auszuleihen. Tel.: 0 80 31-6 69 90.

Delegiertenversammlung ZBV Oberbayern 2016

Die diesjährige Delegiertenversammlung des ZBV Oberbayern findet am Mittwoch, den 14.09.2016 um 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyer-Str. 15 in München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Ausbildungsverträge im Berufsregister des ZBV Oberbayern

Sehr geehrte Ausbilderinnen, Ausbilder und Praxis-Team,

erst mal vielen Dank für die erneute Anzahl der bis dato eingegangenen Ausbildungsverträge.

1. Leider wird es immer mehr Verträge die wir unvollständig oder falsch ausgefüllt erhalten und diese an Sie zurücksenden müssen. Nachdem dies immer mit viel Zeitaufwand und Kosten für alle Beteiligten verbunden ist, bitte ich Sie die Verträge ordentlich und komplett ausgefüllt an den ZBV zu senden. Hierzu liegt auch seit Jahren eine „Checkliste“ bei, so dass man alle Punkte durch gehen und kontrollieren kann.
2. Vermehrt ist uns im vergangenen und laufenden Ausbildungsjahr wieder aufgefallen, dass Verträge während der Probezeit und auch im Laufe der Ausbildung gelöst werden (bitte beachten Sie dazu den im Ausbildungsvertrag aufgeführten §3 Abs. 1. sowie Abs. 2.), dies aber dem ZBV nicht gemeldet wird.
3. Wir möchten Sie höflichst darauf hinweisen, dass die Verträge eingetragen und dementsprechend auch ausgetragen werden müssen!

Hierzu möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden ans Herz legen:

Wir benötigen bei der Lösung eines Vertrages, auch während der Probezeit, eine Kopie des Lösungsschreiben (bei minderjährigen Auszubildenden müssen die bzw. der gesetzliche Vertreter eine Kündigung der Auszubildenden bzw. einen Auflösungsvertrag unterschreiben) und den Vertrag der Auszubildenden zurück, den die Auszubildende auf Wunsch nach der Austragung aus dem Berufsregister gerne wieder zurück erhält.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrrens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrentens@zbvobb.de

Gebärdensprache?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sofern in Ihrer Praxis Mitarbeiter tätig sind, die die Gebärdensprache beherrschen, bitten wir um Mitteilung an den ZBV Oberbayern, damit wir bei diesbezüglichen Anfragen von Zahnarztpraxen oder Patienten oder karitativen Organisationen entsprechend Auskunft geben können.

Bitte wenden Sie sich an Herrn Wolfgang Steiner, Tel. 0 89/79 35 58 81, Fax: 0 89/81 88 87 40 oder per E-Mail: wsteiner@zbvobb.de.

Vielen Dank!

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist Frau Claudia Mehrrens (Mitgliederverwaltung)
 Tel.: 089-79 35 58 82
 Fax. 089-81 88 87 40
 Email: cmehrentens@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Meldeordnung ZBV Oberbayern

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder des Wohnsitzes in Bereich Oberbayerns sich beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbogen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebieten- anerkennung beizufügen.
Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne die Meldepflicht noch mal nahe legen, die in der letzten Zeit leider nicht mehr sehr beachtet wird. Dies ist auch in Bezug auf die Beitragseinstufung, Ihre Beiträge, Zustellung von Mitteilungen und Infopost in Ihrem Interesse.

Wir bitten um schriftliche Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung (zusätzl. Niederlassungen) und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten, angestellte Zahnärzte Vertreter usw.!**
- **Sonstige Vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**
- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit gerne auch Handy.**
- **Änderung in Ihren Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung/ Gebietsbezeichnung bitte in Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder Email.

Claudia Mehrstens
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Börse für Praxisabgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.
Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Herr Wolfgang Steiner
Tel.: 089-79 35 58 81
Fax. 089-81 88 87 40
Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Behandlung von Risikopatienten

Immer häufiger wird der ZBV Oberbayern von Kollegen, Patienten, Altersheimen und der Presse kontaktiert und um Informationen gebeten, welche Zahnärzte für die Behandlung von Risikopatienten gezielt ausgestattet sind. Gerne können Sie uns kontaktieren, wenn Sie in diesem Bereich tätig sind und besondere Praxisausstattung hierfür besitzen.

Kontaktdaten:
Tel. 089/79 35 58 81
E-Mail: info@zbvobb.de
Fax: 089/81 88 87 40

Dr. Peter Klotz,
2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Ungültigkeit von Zahnarzt- ausweisen

(aufgrund Verlust des Ausweises)

Der Zahnartztausweis von Frau Zahnärztin Dr. Carolin Aschenbrenner, geboren am 12.08.1962, **Ausweis-Nr. 102273**, wird für **ungültig** erklärt.erklärt.

Wichtige Auszüge aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Wir bitten Sie höflichst, auf das JArbSchG zu achten, sollte Ihre Auszubildende noch nicht volljährig sein.

Anbei ein paar sehr wichtige Paragraphen:

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

- vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
- an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
- in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von minde-

stens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

- Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
- Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
- im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe und § 17 Sonntagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
- im Verkehrswesen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
- im Familienhaushalt,
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
- bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
- beim Sport,
- im ärztlichen Notdienst,
- in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen

und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im Übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

§ 32 Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
- dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Verstöße gegen das JArbSchG sind Ordnungswidrigkeiten und können, je nach Vergehen, geahndet werden, siehe hierzu:

§ 58 Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 59 Bußgeldvorschriften

Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz:

§ 16 Aushang und Arbeitszeitnachweise

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen, für den Betrieb geltenden Rechtsverordnungen und der für den Betrieb geltenden Tarifverträge und Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis 3, §§ 12 und 21a Abs. 6 an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Mehrstens

Tel: 089 - 79 35 58 82

Fax: 089 - 81 88 87 40

E-Mail: cmehrtens@zbvobb.de

Obmannsbereich FFB

Stammtischtermine Germering 2016

Dienstag, 04.10.2016, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

Dienstag, 29.11.2016, 19:00 Uhr im Restaurant Mondo, Streiflacher Str. 3 in 82110 Germering
(www.restaurant-mondo.de)

**Dr. Peter Klotz,
Freier Obmann
im Obmannsbereich FFB**

Obmannsbereich Ingolstadt

Fortbildungsveranstaltung:

Termin: Dienstag, 20.09.2016 ab 19:30 Uhr

Ort: Hotel Anker, Tränktorstraße 1, 85049 Ingolstadt

Thema: Behandlung von Risikopatienten in der zahnärztlichen Praxis – was gibt es „Neues“ für Sie als Behandler

Referent: Prof. Ralf Smeets

Für die Teilnahmebestätigung bitte um Anmeldung per Mail oder Fax 0841-3708423.

Fortbildungsveranstaltung:

Termin: Dienstag, 18.10.2016 ab 19:30 Uhr

Ort: Hotel Anker, Tränktorstraße 1, 85049 Ingolstadt

Thema: Das DROS-Schientherapiekonzept

Referent: Dr. Hans Roos und ZT Franz Weiß

Für die Teilnahmebestätigung bitte um Anmeldung per Mail oder Fax 0841-3708423.

**Dr. Thomas Vierling,
Obmann im Obmannsbereich
Ingolstadt**

Obmannsbereich Rosenheim

Zahnärztetreffen

mit Fortbildungsveranstaltung:

Termin: Mittwoch, 28.09.2016 19:00 – 21:00 Uhr

Ort: Hotel zur Post, 83101 Rohrdorf

Thema: Das DROS-Schientherapiekonzept

Referent: Dr. Hans Roos und ZT Franz Weiß

Die Teilnahme wird mit 2 Fortbildungspunkten bewertet. Die Fa. DMG lädt nach dem Vortrag zu einem Abendessen ein.

Anmeldung obligatorisch an:
Dr.H.Hefe@t-online.de

**Dr. Helmut Hefe,
Freier Obmann
im Obmannsbereich Rosenheim**

Das Canaletto-Panorama ist wieder komplett

Die sächsische Landeshauptstadt Dresden wahrt ihr Erbe als Barockstadt

Die sächsische Metropole Dresden ist auf dem Weg zu einem wahren Elb-Florenz, umgeben von herrlichen Elbauen an einem Strom, dessen Wasser schon fast wieder Badequalität hat. Von den majestätischen Schlössern an seinen Ufern sind die meisten hervorragend restauriert. So ist es kein Wunder, dass sich Dresden seit einigen Jahren schon über einen enormen Aufschwung im touristischen Bereich freuen kann. Aus aller Welt kommen die Gäste, um zu bestaunen, wie sich die Stadt entwickelt hat. Im vergangenen Jahr zählte Dresden 4,3 Millionen Übernachtungen, trotz der allmonatlichen Demos von Pegida.

Ein Glück, dass zu DDR-Zeiten kein Geld da war, um etwa das Stadtschloss oder das Taschenbergpalais abzureißen. Heute erstrahlt schon vieles wieder im alten Glanz, vielleicht schöner denn je. Wunderbarer Barock, einst von Pöppelmann und Permoser im Auftrag von August dem Starken geschaffen, ist wieder aufgestanden oder zumindest restauriert. Wie der Zwinger – einst der Festplatz höfischer Gesellschaften. Durch sein Kronentor – übrigens das Wahrzeichen der Stadt – strömen täglich Tausende, um beispielsweise die Gemädegalerie „Alte Meister“, den Porzellanpavillon, das Glockenspiel mit seinen 40 Glocken aus Meißner Porzellan oder die Rüstkammer zu besuchen.



Brühlsche Terrasse mit Teil des Canaletto-Panoramas

Nicht weit davon, hat man von der Brühlschen Terrasse, dem „Balkon Europas“, einen herrlichen Blick über die Elbufer mit den Radebeuler Weinbergen und der waldreichen Dresdner Heide auf der Neustädter Seite, aber auch auf den Theaterplatz mit der weltbekannten Semperoper. Einst lag an dieser Stelle, an der der Besucher auch das Albertinum mit der Galerie „Neue Meister“ und der Skulpturensammlung sowie die Kunstakademie mit

dem „Zitronenpresse“ genannten Kuppelbau findet, der Lustgarten des Grafen Brühl. Ganz versteckt unter der Terrasse lassen sich im kühlen Halbdunkel große Teile der gut erhaltenen Renaissance-Festung der Stadt erkunden. In den Gewölben experimentierte einst Böttger, der dabei zwar kein Gold herstellen konnte, aber immerhin das Rezept für feinstes Porzellan fand.

Wohl sind noch selbst im Herzen der Stadt hier und da öde Plattenbauburgen, ehemalige Kaufhäuser und Hotels mit wenig Charme und Chic anzutreffen; manche zieren sogar die Prager Straße, die einst als prächtigster Boulevard der alten Residenzstadt galt. Doch die Silhouette der Stadt, die von weither sichtbar ist, gleicht wieder der, die uns von den Gemälden Canalettos bekannt ist. Eine wesentliche Lücke wurde allerdings erst vor wenigen Jahren geschlossen – mit der Fertigstellung der Frauenkirche, die buchstäblich aufstanden ist aus Ruinen. Ein Kraftakt, eine bewundernswerte Arbeit der Architekten, Künstler, Handwerker, die dieses Werk vollendeten. Das aber nur in Angriff genommen werden konnte, weil Millionen Menschen aus aller



Semperoper

Welt – auch viele Dresdener, die es offenbar in aller Herren Länder verschlagen hat – enorme Mittel zusammengetragen haben.

Nach mehr als elf Jahren Wiederaufbau ist die Dresdner Frauenkirche im Oktober 2005 geweiht worden. Bundespräsident Horst Köhler und Sachsens Landesbischof Jochen Bohl würdigten den Wiederaufbau des Gotteshauses als Symbol des Optimismus und der Versöhnung. Schon immer hatte das barocke Kuppelbauwerk des Dresdner Ratszimmermeisters und Architekten George Bähr, von 1726 bis 1743 errichtet, eine besondere Symbolkraft. Für die Zeitgenossen war sie ein „Sankt Peter der wahren menschlichen Religion“, und die lutherische Bürgerschaft der Residenzstadt Dresden wagte selbstbewusst den Vergleich mit der Hauptkirche der katholischen Christenheit. Für den katholischen Kurfürst August den Starken war vor allem ihre Stadt prägende Gestalt wichtig, von Malern unzählige Male festgehalten.

Als die Kirche am 15. Februar 1945, einen Tag später als die übrige Altstadt, in

Trümmer fiel, war das für die Dresdner das endgültige Zeichen des Untergangs ihrer Stadt. Aus der schönsten Stadtkirche Deutschlands war die in ihrer Symbolkraft mächtigste Ruine des Landes geworden. Damals dachte kein Mensch mehr an einen Wiederaufbau, und bis zuletzt gab es auch Stimmen, die die Ruine als Mahnmahl erhalten wollten. Heute, angesichts der wieder aufgebauten Kirche, sind diese weitgehend verstummt.

Nicht vergessen ist in Dresden aber, dass „König Kurt“, wie sie Kurt Biedenkopf nannten, diese Entwicklung insgesamt entscheidend forciert hat. Er unterstützte die private Initiative zu Wiederaufbau der Frauenkirche, ließ den Altmarkt durch

Neubauten wieder verkleinern. Er entschied, die fast zerfallene Neustadt zu restaurieren, die mit ihren kleinen Cafés, Kneipen und Läden, den bewirtschafteten Innenhöfen und den Passagen mit ihren Minnesängern und Pantomimen heute vor allem auch von jungen Leuten geliebt wird, die gern hier wohnen. Wenn sie es sich leisten können.

Wem ein Rundgang durch die Stadt als zu beschwerlich erscheint und wer eine Stadtrundfahrt per Bus scheut, kann Dresden – zumindest zum ersten Kennenlernen – auch zu Wasser erkunden. Die älteste und größte Raddampferflotte der Welt und engagierte, meist geistreiche, aber immer mit der Geschichte der Stadt bestens vertraute Gästeführer begleiten die Tour, die direkt am Terrassenufer startet. Die Fahrt führt an Schlössern und Palais vorbei, bis zum Blauen Wunder.

Wer vom historischen Schaufellraddampfer aus aber noch mehr sehen will, kann auch eine Reise bis zum Schloss Pillnitz sowie Erlebnisreisen in die Sächsische Schweiz oder sogar bis nach Böhmen buchen. Normalerweise stehen die Räder der Dampfer jeweils vom 31. Oktober bis zum 31. März still. Aber seit Frauenkirche und Grünes Gewölbe fertig gestellt sind, kommen auch in den Wintermonaten mehr Touristen in die Stadt. So entschied man, die historischen Raddampfer zum ersten Mal auch im Winter einzusetzen.

Eva-Maria Becker



IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyer-Str. 15, 80999 München, Tel. (089) 7935588-0, Fax (089) 8188874-0, E-Mail: info@zbvobb.de, Internet: www.zbvobb.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. Es handelt sich nicht um Äußerungen des ZBV Oberbayern. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern: Wolfgang Steiner, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas, Salzbergweg 20, 85368 Wang, Tel. 08761-7290540, Fax 08761-7290541, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Jan. 2008 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte bei HaasMedia. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Angelika Haas, Freising – **Gesamtherstellung:** HaasMedia – Verlag & Agentur für Printmedien, Angelika Haas – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: 10 x jährlich.